

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

- 538 Pressemitteilung: Sofortprogramm für Flüchtlingshilfe nötig
- 539 Pressemitteilung: Hilfen für unwittergeschädigte Kommunen notwendig

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 540 Pressemitteilung: Schutz der kommunalen Finanzausstattung verbessern
- 541 Fachtagung „Innovative Kommunal Finanzen“
- 542 Schulden der öffentlichen Haushalte bundesweit 2. Quartal 2014
- 543 Studie von Ernst & Young zur kommunalen Finanzsituation
- 544 Einnahmen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer bundesweit 2013
- 545 Pressemitteilung: Konsolidierungshilfen für weitere Kommunen nötig
- 546 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 547 Definitiv keine Revision gegen Urteile zur Bettensteuer
- 548 Finanzleistungen an gemeindliche Betriebe
- 549 BDVZ-Fortbildungsangebote
- 550 DStGB-Leitfaden „Auslaufende Konzessionsverträge“
- 551 Teilnahme kleinerer Akteure am EEG-Ausschreibungsverfahren
- 552 Reform der Grundsteuer

## Datenverarbeitung und Internet

- 553 Verwaltungs-Apps bei Bürger/innen beliebt

## Jugend, Soziales und Gesundheit

- 554 Agenda der „Allianz für Menschen mit Demenz“ unterzeichnet
- 555 Jedes dritte Kind in NRW mit Migrationshintergrund
- 556 Bundesverfassungsgericht zu Hartz IV-Regelsätzen
- 557 Betreuungsplätze für unter Dreijährige in NRW
- 558 Förderung von Produktionsschulen in NRW
- 559 Mehr Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung in NRW

- 560 NRW-Dokumentation zur Entwicklung im Pflegebereich
- 561 Hilfe beim Übergang Schule-Beruf in NRW

## Wirtschaft und Verkehr

- 562 PKW-Maut und Grenzregionen
- 563 Glasfasernetz in Windeck unterirdisch verlegt
- 564 8. Fahrradkommunalkonferenz 2014 in Düsseldorf
- 565 Entwurf eines Elektromobilitätsgesetzes des Bundes

## Bauen und Vergabe

- 566 Diskussionsveranstaltung zur E-Vergabe
- 567 Praxishinweise „Arbeitsschutz bei der Planung von Arbeitsstätten“
- 568 Zweites Aufrufverfahren zum Flächenpool NRW
- 569 Anwendung der DIN EN 13814 auf ältere Fahrgeschäfte
- 570 Veranstaltung „Vereinbarkeit von Windenergie mit Natur- und Artenschutz“
- 571 Veranstaltung der EnergieAgentur NRW zu Windenergie und Repowering
- 572 Europäischer Kongress zum effizienten Bauen mit Holz
- 573 Symposien zum barrierefreien Bauen in Bonn und Berlin
- 574 Fachtagung „E-Government in der Bauleitplanung“
- 575 Bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Einkaufszentrums
- 576 Preis für nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung
- 577 Verwaltungsgerichtshof Mannheim zum baurechtlichen Grenzbau
- 578 BVerwG zum Merkmal des Einfügens in die nähere Umgebung
- 579 Online-Konsultation zur Raumentwicklung in Deutschland
- 580 OVG Niedersachsen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsagglomerationen
- 581 VG Karlsruhe zur Unterbringung von Flüchtlingen in einem Gewerbegebiet
- 582 Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge als Vergabekriterium

- 583 Empfehlungen zur Neunutzung von Kirchengebäuden  
 584 Leitfaden zur Beteiligung an Planungs- und Genehmigungsverfahren

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 585 Preisträger des Wettbewerbs HolzProKlima geehrt  
 586 Pressemitteilung: Fracking nur bei Ausschluss aller Risiken  
 587 Kommunalrichtlinie veröffentlicht zu Klimaschutzprojekten 2015/2016  
 588 OVG NRW zum Kostenbescheid bei Entfernung von Alttextilien-Containern  
 589 Oberverwaltungsgericht NRW zum Erbbauberechtigten  
 590 EuGH zur Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland

- 591 7. Deutscher Nachhaltigkeitstag in Düsseldorf  
 592 Treibhausgas-Emissionen weltweit auf Rekord-Niveau  
 593 BMBF-Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“  
 594 Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur Nutzung einer Trinkwasserquelle  
 595 Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub und Stickoxide 2013  
 596 BMUB-Förderprogramm für innovative Klimaschutzprojekte  
 597 Seminar zur oberflächennahen Geothermie  
 598 Fachworkshop „Global nachhaltige Kommunen in NRW“  
 599 Erneute Änderung der Verpackungsverordnung  
 600 Infoveranstaltungen zu Förderung kommunaler Klimaschutz

## Recht und Verfassung

### 538 Pressemitteilung: Sofortprogramm für Flüchtlingshilfe nötig

Angesichts der dramatisch steigenden Flüchtlingszahlen in Deutschland und Nordrhein-Westfalen fordern die Kommunen ein Sofortprogramm vom Land zur besseren Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. „Wir können die Städte und Gemeinden mit dieser zunehmend schwierigen Aufgabe nicht allein lassen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Immer mehr Kommunen seien von der Aufgabe, in kurzer Zeit viele neue Flüchtlinge unterzubringen, überfordert. Insbesondere hält der Städte- und Gemeindebund NRW, Spitzenverband von 359 kreisangehörigen Kommunen, folgende Maßnahmen für nötig:

- Raschere Anpassung und Erhöhung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die tatsächlichen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen
- Bereitstellung zusätzlicher Einrichtungen zur Erstaufnahme der Flüchtlinge und Asylbewerber durch das Land
- Längere Verweildauer der Zugewanderten in den Landesaufnahme-Einrichtungen
- Bau- und Finanzierungsprogramm des Landes für kommunale Flüchtlingsunterkünfte
- Erleichterung im Baurecht bei Einrichtung oder Neubau von Flüchtlingsunterkünften
- Entlastung der Kommunen von Krankheitskosten der Zugewanderten, wenn diese eine bestimmte Höhe überschreiten.

Städte und Gemeinden haben bereits mehrfach in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Pauschalen hinsichtlich der Höhe und des Personenkreises längst überfällig ist. So ergab eine Umfrage unter 294 Kommunen für 2012 Gesamtkosten für Flüchtlinge

und Asylbewerber von 79,5 Mio. Euro, aber nur eine Landeszuweisung von 46 Mio. Euro - Kostendeckungsgrad 58 Prozent. Allein die Krankheitskosten lagen bei 17 Mio. Euro. „Diese erhebliche Deckungslücke zeigt, dass die bestehende Finanzierungsregelung des Landes weit hinter der Entwicklung der Fallzahlen und des Aufwandes zurückgeblieben ist“ machte Schneider deutlich.

Besonders für die oft extrem hohen Krankheitskosten müsse eine solidarische Lösung gefunden werden. Vielfach sei die Gesundheit der Neuankömmlinge durch Flucht und Vertreibung bereits angegriffen, wenn sie Deutschland erreichen. Wenn dann noch in den Heimatländern unbehandelte chronische Erkrankungen hinzukommen, entstünden rasch Kosten im sechsstelligen Bereich für einzelne Personen. „Das kann den Haushalt einer kleinen Kommune ins Wanken bringen“, warnte Schneider. Daher sei eine Erstattungslösung wie etwa in Hessen sinnvoll, wo das Land sämtliche Krankheitskosten über 10.200 Euro pro Person übernehme.

Ein Problem - so Schneider - stelle auch die Gruppe der geduldeten Asylbewerber dar. Oft könnten solche Personen nicht in ihr Heimatland zurückgebracht werden, selbst wenn ein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden sei. „Für diese Menschen erhalten die Städte und Gemeinden derzeit keine Erstattung - dies muss sich unverzüglich ändern“, betonte Schneider.

Die Städte und Gemeinden in NRW stehen klar zum Asylrecht. Es bietet einen wichtigen Schutz für Menschen, die politisch verfolgt werden. Gleiches gilt für Flüchtlinge, die ihre Heimat wegen Krieg oder Bürgerkrieg verlassen müssen. „Die Kommunen unterstützen die vom Land NRW gewünschte Willkommenskultur“, stellte Schneider klar. Allerdings sichere nur eine ausreichende Finanzierung seitens des Landes angesichts knapper kommunaler Kassen die Akzeptanz für Flüchtlinge in der Bevölkerung. „Hier muss das Land als der verfassungsrechtlich Verantwortliche rasch nachbessern“, erklärte Schneider abschließend.

Az.: I Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## Pressemitteilung: Hilfen für unwettergeschädigte Kommunen notwendig

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen bewerten die von der Landesregierung geplanten Hilfen für besonders vom Unwetter „Ela“ betroffene Kommunen als einen „notwendigen und nützlichen Beitrag“, um Schäden zu beheben.

Zum heutigen Kabinettsbeschluss zu den Hilfen erklärten die Hauptgeschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider: „Die vom Land zugesagten 30 Millionen Euro werden in einem ersten Schritt den besonders betroffenen Kommunen dabei helfen, beschädigte Infrastruktur – besonders Verkehrswege – wieder funktionsfähig zu machen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in Gesprächen mit dem Land für Hilfen in spürbarer Millionenhöhe eingesetzt. Allerdings werden die Mittel nicht ausreichen, um die Schäden vollständig auszugleichen, und zudem sollen 15 Millionen Euro Restmittel aus dem kommunalen Finanzausgleich verwendet werden – also Mittel, die den Kommunen ohnehin zustehen. Die Kommunen werden ihre eigenen Kraftanstrengungen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten engagiert fortsetzen, um beschädigte Infrastruktur wiederherzustellen.“

Die kommunalen Spitzenverbände kritisieren hingegen, dass die Kreise – wie auch die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr – bei der Schadensregulierung nicht berücksichtigt werden sollen, obwohl diese gleichermaßen Schäden erlitten haben.

Die kommunalen Spitzenverbände halten es für notwendig und richtig, weitere Hilfen aus nicht benötigten Geldern aus dem 2013 eingerichteten Fluthilfefonds von Bund und Ländern zu finanzieren.

Der Maßstab für die Verteilung der Mittel an besonders betroffene Kommunen – die Einsatzstunden der Hilfskräfte – sowie die unbürokratische pauschalierte Auszahlung sind im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt worden. Wünschenswert wäre jedoch, dass auch jene Kommunen mit deutlichen Schäden Hilfen erhalten, deren Gemeindegebiet zu weniger als 30 Prozent vom Unwetter betroffen war. Positiv zu bewerten sei dagegen, dass auch von Starkregen besonders betroffene Kommunen in geeigneter Form finanzielle Unterstützung für die Beseitigung der Schäden bekommen sollen.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 540 Pressemitteilung: Schutz der kommunalen Finanzausstattung verbessern

Anlässlich der heutigen Anhörung im Düsseldorfer Landtag fordern die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen einen fairen und partnerschaftli-

#### StGB NRW-Termine

21.10.2014	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf
29.10.2014	EA „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf
05.11.2014	EA „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Hemer

#### Fortbildung des StGB NRW

22.10.2014	Seminar „Einführung in die Kommunalfinanzen“ in Münster (ausgebucht)
27.10.2014	Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf
28.10.2014	Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf
28.10.2014	Seminar „Einführung in die Kommunalfinanzen“ in Jülich

#### Fortbildung der KommunalAgenturNRW GmbH

29.10.2014	Vermeidung von Haftungstatbeständen und Maßnahmenfinanzierung im Bereich Abwasserbeseitigung, Urbane Sturzfluten, Hochwasserschutz, Gewässerabbau/-unterhaltung in Duisburg
08.12.2014	„Datenschutz und social media“ in Bonn

KommunalAgenturNRW GmbH  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,  
[dumsch@KommunalAgenturNRW.de](mailto:dumsch@KommunalAgenturNRW.de)  
[www.KommunalAgenturNRW.de](http://www.KommunalAgenturNRW.de)

chen Dialog über die weitere Handhabung des Konnexitätsprinzips: Sie sehen in einigen zentralen Punkten Änderungsbedarf am so genannten Konnexitätsausführungsgesetz. Das Konnexitätsprinzip, kurz: „Wer bestellt, bezahlt!“, das 2004 in der Landesverfassung verankert wurde, markiert aus Sicht der Städte, Kreise und Gemeinden einen wichtigen Wendepunkt in den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Der Landesgesetzgeber ist seither durch die Verfassung verpflichtet, den Kommunen die finanziellen Mehrbelastungen zu ersetzen, wenn er ihnen neue Aufgaben überträgt oder höhere Aufgabenstandards vorgibt.

„Es sollte schon seit der Änderung der Landesverfassung 2004 eine Selbstverständlichkeit sein, dass der Landesgesetzgeber die Kostenfolgen von Gesetzen abschätzt und für eine entsprechende gerechte Finanzierung Sorge trägt. Tatsächlich werden die kommunalen Spitzenverbände aber häufig als Blockierer hingestellt, wenn sie im Namen der Kommunen auf Einhaltung der Verfassungsvorgaben pochen. Das ist mit Blick auf die Debatten unschön - es ist mit Blick auf die Menschen, die vom jeweiligen Gesetz betroffen sind und mit Blick auf das finanzielle Leistungs-

vermögen der Kommunen im Land aber auch so nicht hinnehmbar“, erklären der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, das Konnexitätsausführungsgesetz zu verbessern. Grund für den Anpassungswunsch ist der Bericht zur Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes, den die Landesregierung im Frühjahr dieses Jahres vorgelegt hatte. Dieser blieb weit hinter den Erwartungen der kommunalen Verbände zurück und empfahl eine unveränderte Beibehaltung des Gesetzes. Das Konnexitätsausführungsgesetz wurde 2004 parallel zur Verfassungsänderung auf den Weg gebracht und enthält Vorschriften zum Verfahren der Kostenfolgeabschätzung und zur Beteiligung der Kommunen. Nachdem die kommunalen Spitzenverbände zehn Jahre lang Erfahrungen damit gesammelt haben, sehen sie in einigen zentralen Punkten Verbesserungsmöglichkeiten, so die Geschäftsführer: „Zum besseren Schutz der Kommunen muss gesetzlich klargestellt werden, dass auch spätere Kostensteigerungen auszugleichen sind, die durch völker-, bundes- oder europarechtliche Vorgaben bei der Wahrnehmung der vom Land übertragenen Aufgabe entstehen. Hier sehen die Spitzenverbände das Land in der Pflicht, zu einer klaren Regelung im Konnexitätsausführungsgesetz zu kommen.“

Verbesserungen schlagen die kommunalen Vertreter auch beim Verfahren der Kostenfolgeabschätzung vor. „Wenn die Kosten im Vorfeld nicht belastbar prognostizierbar sind, müssen die entstehenden Kosten notfalls auch nachträglich ermittelt werden können - gerade bei eiligen Gesetzen. Leidtragende eines solchen Vorgehens dürfen aber nicht die Kommunen sein, d. h. der finanzielle Ausgleich muss in allen Fällen rückwirkend erfolgen. Sonst hat das Land ein Interesse, die Kostenermittlung zulasten der kommunalen Haushalte zu verzögern oder klein zu rechnen“, so Articus, Klein und Schneider. Die Verbände schlagen daher vor, ein solches nachträgliches Kostenermittlungsverfahren sowie Verbesserungen beim Rechtsschutz im Gesetz zu verankern. Nach Einschätzung der Spitzenverbände befinden sich die vergleichsweise jungen Verfassungsregeln zurzeit in einer Bewährungsprobe. Angesichts der Schuldenbremse und der bestehenden Konsolidierungszwänge im Landeshaushalt wird immer deutlicher spürbar, dass neue und verbesserte Aufgaben nicht zum Nulltarif zu haben sind. Deshalb gelte es, die Kostentransparenz und den Schutz der kommunalen Finanzausstattung weiter zu verbessern.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Oktober 2014

#### **541 Fachtagung „Innovative Kommunalfinanzen“**

Unter dem Motto „Solide finanzieren & investieren – Mit Haushaltskonsolidierung und Fördermitteln den Spagat schaffen“ startet die Fachtagung „Innovative Kommunalfinanzen“ der WRG Solutions GmbH am 14. Oktober 2014 in Hannover. Schwerpunkt der Tagung sind innovative

Ansätze im Rahmen der kommunalen Haushaltskonsolidierung und Fördermittelberatung.

Erfahrene Experten aus Wirtschaft und Verwaltung liefern durch praxisnahe Vorträge wichtige und neue Lösungsvorschläge auf die Frage, wie es gelingen kann das Haushaltsdefizit zu reduzieren, neue Schulden zu verhindern und dennoch notwendige Investitionen der Gemeinde zu realisieren: Die Lösung kann in der Einwerbung von Fördermitteln für spezifische Investitionsprojekte der Kommune liegen, was allerdings eine genaue Kenntnis über etwaige Fördermöglichkeiten voraussetzt.

Die Fachtagung, die an mehreren Orten in Nordrhein-Westfalen (am 21.10. in Herford, am 23.10. in Hagen und am 04.11. in Münster) sowie Niedersachsen/Bremen und zu verschiedenen Terminen stattfindet, richtet sich insbesondere an Bürgermeister, Beigeordnete, Ratsmitglieder, Kämmerer und weitere Referatsleiter kleiner und mittlerer Kommunen sowie an Verbandsmitglieder. Programm nebst Anmeldeformular im Internet unter: <http://www.wrg-solutions.de>.

Az.: IV 900-07 Mitt. StGB NRW Oktober 2014

#### **542 Schulden der öffentlichen Haushalte bundesweit 2. Quartal 2014**

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat die Statistik zu den Schulden der öffentlichen Haushalte im zweiten Quartal 2014 veröffentlicht. Zum Ende des ersten Halbjahres 2014 waren Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände danach einschließlich aller Extrahaushalte in Deutschland mit 2.044,2 Mrd. Euro verschuldet. Wie Destatis auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, entsprach dies einem Zuwachs von 0,2 % (+ 4,4 Mrd. Euro) gegenüber dem Ende des ersten Quartals 2014.

Die Schulden des Bundes erhöhten sich gegenüber dem 31. März 2014 um 0,4 % (+ 5,1 Mrd. Euro) auf 1.286,8 Mrd. Euro. Die Länder waren zur Jahresmitte 2014 mit 618,6 Mrd. Euro verschuldet, was einem Rückgang von 0,2 % (- 1,1 Mrd. Euro) gegenüber dem Ende des Vorquartals entsprach. Die Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände erhöhte sich im Betrachtungszeitraum geringfügig um 0,3 % (+ 0,4 Mrd. Euro) auf 138,8 Mrd. Euro. Die Erhöhung der Verschuldung lag vor allem darin begründet, dass sich die Kassenkredite und Wertpapierschulden beim Kernhaushalt des Bundes gegenüber dem Vorquartal erhöht haben. Dagegen wurde ein stärkerer Zuwachs der Verschuldung des Bundes durch einen Schuldenabbau bei der „Bad Bank“ des Bundes, der „FMS Wertmanagement“ vermieden.

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern sowie Gemeinden/Gemeindeverbänden und umfassen Kreditmarktschulden und Kassenkredite. Der Vergleich zum Vorjahresquartal ist nur eingeschränkt möglich, da seit Beginn 2014 auch die Schulden der kommunalen Zweckverbände und die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung mit in die vierteljährliche Erhebung einbezogen werden. Zudem sind die vierteljährlichen Schuldenstände nicht vollständig

vergleichbar mit den endgültigen jährlichen Schuldenergebnissen, in denen die Schulden in anderer Abgrenzung und differenzierter erhoben werden. Auch sind die Schulden der Sozialversicherung in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nicht enthalten.

zwischen armen und reichen Kommunen weiter auseinander geht. Jede dritte Kommune kann ihre Schulden nicht aus eigener Kraft zurückzahlen. Etliche Kommunen sind auf Abgabenerhöhungen angewiesen. Die EY-Kommunenstudie ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Haushaltskonsolidierung/Stärkungspakt abrufbar.

Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>1)</sup>			
Körperschaftsgruppen	30.06.2014	31.03.2014	Veränderung in %
	in Millionen Euro		
Bund	1.286.849	1.281.722	0,4
Länder	618.555	619.698	-0,2
Gemeinden/ Gemeindeverbände	138.754	138.305	0,3
Insgesamt	2.044.158	2.039.725	0,2

<sup>1)</sup> Vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; ohne Sozialversicherung.

Aus Sicht der StGB NRW-Geschäftsstelle ist zu der Studie Folgendes zu sagen: Die Studie macht einmal mehr deutlich, dass eine strukturelle Entlastung der Kommunen dringend notwendig ist. Die vielerorts steigenden Steuereinnahmen werden durch den ungebremsten Anstieg der Ausgaben für soziale Leistungen mehr als aufgezehrt. Im Jahr 2013 mussten die Städte und Gemeinden in Deutschland rd. 47 Mrd. Euro für soziale Leistungen aufwenden, dies bedeutet einen Anstieg von mehr als 2,5 Mrd. Euro gegenüber dem Jahr 2012. Eine dauerhafte, strukturelle Entlastung der Kommunen in diesem Bereich ist damit überfällig.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, PM 336/14]

Az.: IV/1 912-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### 543 Studie von Ernst & Young zur kommunalen Finanzsituation

Die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young (EY) hat eine aktuelle Studie zur kommunalen Finanzsituation veröffentlicht. Die Studie beruht auf einer Umfrage unter 300 deutschen Kommunen sowie einer Analyse der Verschuldungssituation von Kommunen mit mindestens 20.000 Einwohnern.

Die wesentlichen Inhalte der Studie sind, dass die Schere *Aufkommen der Gewerbesteuer nach Bundesländern (in 1.000 Euro):*

Die Tatsache, dass zahlreiche Kommunen laut der Umfrage über eine Erhöhung von Steuern nachdenken, offenbart die finanziell angespannte Situation. Rund ein Drittel aller Städte und Gemeinden in Deutschland ist nicht mehr in der Lage, ihren Haushalt auszugleichen. In Nordrhein-Westfalen schaffen dies nur gut 10 Prozent der Kommunen. Hinzu kommt, dass die Programme zur Unterstützung von finanziell angeschlagenen Kommunen durch die Länder vielerorts eine Ausschöpfung aller kommunalen Einnahmemöglichkeiten zur Bedingung machen. Zudem sind die strukturellen finanziellen Defizite nur über Spar-

Land	GrundSt A	Veränderung zum Vorjahr	GrundSt B	Veränderung zum Vorjahr
Baden-Württemberg	45.594	-0,7	1.589.148	+1,4
Bayern	82.984	-0,3	1.625.249	+1,4
Berlin	66	-0,2	763.586	+0,9
Brandenburg	13.714	+1,2	240.413	+1,4
Bremen	190	-6,2	159.277	+0,9
Hamburg	769	-0,5	428.967	+0,8
Hessen	19.136	+6,9	853.275	+8,0
Mecklenburg-Vorpommern	14.852	+3,9	160.238	+5,1
Niedersachsen	68.072	-0,3	1.218.503	+2,9
Nordrhein-Westfalen	42.439	+5,8	3.065.043	+6,3
Rheinland-Pfalz	18.780	-0,3	99.941	+2,4
Saarland	1.322	+0,3	116.791	+1,9
Sachsen	14.286	+0,5	462.464	-0,1
Sachsen-Anhalt	22.871	+1,3	217.441	+2,6
Schleswig-Holstein	21.149	+1,0	378.126	+2,0
Thüringen	11.251	+1,7	208.431	+3,4
Deutschland gesamt	377.474	+1,1	11.986.893	+3,3

anstrengungen nicht mehr zu bewältigen. Vielerorts sparen die Kommunen daher seit langem an dringend notwendigen Investitionen. Nach einer Umfrage der KfW-Bankengruppe beträgt der Investitionsrückstand in deutschen Städten und Gemeinden rd. 118 Mrd. Euro.

Die in der Kommunenstudie von Ernst & Young geäußerte Einschätzung, dass Kommunen ihre finanziellen Probleme durch die Veräußerung von Beteiligungen, Grundstücken oder Immobilien lösen könnten, teilen der StGB NRW und der DStGB nicht. Es ist keine tragfähige Lösung, zur Besei-

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind im Jahr 2013 um insgesamt 1,8 Prozent gegenüber dem Jahr 2012 gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg um rund 700 Mio. Euro. Insgesamt haben die Städte und Gemeinden rund 43 Mrd. Euro aus dieser bedeutendsten kommunalen Steuer einnehmen können. Auch die Einnahmen aus der Grundsteuer sind im Jahr 2013 gestiegen. Bei der Grundsteuer A betragen die Einnahmen rund 0,4 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg um 1,1 Prozent gegenüber dem Jahr 2012. Im Bereich der Grundsteuer B stiegen die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 3,3 Prozent auf insgesamt 12 Mrd. Euro.

*Aufkommen der Grundsteuer nach Bundesländern (in 1.000 Euro):*

Land	Gewerbesteuer	Veränderung zum Vorjahr in %
Baden-Württemberg	6.358.505	-3,6
Bayern	8.205.144	+7,7
Berlin	1.371.196	+5,7
Brandenburg	724.964	+9,4
Bremen	385.315	+13,7
Hamburg	1.932.918	+15,1
Hessen	4.135.538	-1,2
Mecklenburg-Vorpommern	403.602	+9,6
Niedersachsen	3.775.092	-5,4
Nordrhein-Westfalen	9.765.273	+0,5
Rheinland-Pfalz	1.832.833	-0,7
Saarland	389.593	+3,5
Sachsen	1.315.295	+1,5
Sachsen-Anhalt	653.500	-0,8
Schleswig-Holstein	1.145.706	+9,2
Thüringen	643.084	+5,4
Deutschland gesamt	43.037.559	+1,8

Der durchschnittliche Hebesatz aller Kommunen für die Gewerbesteuer lag im Jahr 2013 bei 395 Prozent und damit 2 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Stärker stiegen die Hebesätze im Bereich der Grundsteuer: Bei der Grundsteuer A lag der durchschnittliche Hebesatz bei 316 Prozent und damit 5 Prozentpunkte höher als im Jahr 2012. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm bundesweit um 11 Prozentpunkte zu und lag im vergangenen Jahr bei 436 Prozent. Auf den Seiten 236/237 werden das Gewerbesteueraufkommen und das Grundsteueraufkommen in

den Kommunen der einzelnen Bundesländer tabellarisch dargestellt.

tigung von Haushaltsengpässen den kommunalen Bestand zu veräußern. Dies ist weder von den Bürgerinnen und Bürgern gewünscht, noch trägt es zur Lösung der strukturell bedingten Probleme bei. Nötig wird vielmehr eine substantielle Entlastung der Kommunen von den Sozialkosten. Umso notwendiger wäre es, dass die im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellte Entlastung der Kommunen durch den Bund um 5 Mrd. Euro nicht erst im Jahr 2018 erfolgt.

Az.: IV/1 900-07 Mitt. StGB NRW Oktober 2014

**544 Einnahmen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer bundesweit 2013**

Städte und Gemeinden in Deutschland konnten im Jahr 2013 sowohl im Bereich der Gewerbesteuer als auch im Bereich der Grundsteuer höhere Einnahmen im Vergleich zum Jahr 2012 verzeichnen. Wie das Statistische Bundesamt mitteilte, lag das Gewerbesteueraufkommen (inklusive Stadtstaaten) im Jahr 2013 bei rund 43 Mrd. Euro. Im Bereich der Grundsteuer (A und B) konnten die Kommunen im vergangenen Jahr Einnahmen von insgesamt knapp 12,4 Mrd. Euro erzielen.

den Kommunen der einzelnen Bundesländer tabellarisch dargestellt.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

Az.: IV/1 930-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2014

**545 Pressemitteilung: Konsolidierungshilfen für weitere Kommunen nötig**

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sehen den heute dem Landtag vorgelegten Evaluationsbericht des Landes zum Stärkungspakt als Beleg, dass in den kommunalen Haushalten bereits viel bewegt worden ist auf dem Weg zum Haushaltsausgleich. Die kommunalen Spitzenverbände halten es allerdings für dringend geboten, dass das Land auch für bislang nicht am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen Hilfen zur Haushaltskonsolidierung bereitstellt, betonten die Hauptgeschäftsführer Dr. Stephan Articus, Städtetag NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW, heute in Düsseldorf: „Der Stärkungspakt war und bleibt notwen-

dig. Dennoch darf nicht aus dem Blick geraten, dass es auch außerhalb der bisherigen Stärkungspakt-Teilnehmer nordrhein-westfälische Kommunen in ernsthaften Finanznöten gibt. Diese Kommunen brauchen ebenfalls Hilfen vom Land und wirklich erfolversprechende Konsolidierungsperspektiven.“

Anders als im Evaluationsbericht niedergelegt, halten der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW es schon jetzt für notwendig, dass eine dritte Stufe des Stärkungspakts beschlossen werden muss. Die Kommunen außerhalb des Stärkungspakts erhielten bisher keine Konsolidierungshilfen aus dem Stärkungspaktgesetz, obwohl für sie - jenseits der speziellen Haushaltssanierungsplan- und Berichtsregeln - dieselben haushaltsrechtlichen Maßstäbe gelten. Es besteht schon jetzt das Problem, dass weitere Kommunen in vergleichbare Problemlagen nachrutschen könnten. Um das zu verhindern, bedürfe es einer deutlichen Aufstockung des Hilfsprogramms. Zudem bekräftigten die Spitzenverbände ihre Kritik daran, dass der Stärkungspakt in erheblichem Umfang von den Kommunen selbst finanziert werden muss.

Das positive Zwischenfazit im Evaluationsbericht der Landesregierung zu den Wirkungen des Stärkungspakts ist nach Auffassung des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW ein aussagekräftiger Beleg dafür, dass das 2011 aufgelegte Hilfsprogramm ein notwendiger und auch richtiger Schritt war.

„Für die Jahre 2012 und 2013 kann festgehalten werden, dass fast alle teilnehmenden Kommunen die mit der Kommunalaufsicht des Landes vereinbarten Zielmarken auch erreichen. Es darf aber auch gleichzeitig nicht verschwiegen werden, dass diese Erfolge in den betroffenen Städten und Gemeinden mit äußerst schmerzhaften Entscheidungen erkaufte werden müssen, bei denen die kommunale Infrastruktur und Umfang und Qualität des Leistungsangebots für die Bürgerinnen und Bürger leiden. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit eines harten Konsolidierungskurses bleibt wichtig - ein Kaputtsparen darf es nicht geben“, erklärten Articus und Schneider. Anstelle notwendiger wirtschaftlicher Entwicklungsimpulse in den betroffenen Städten und Gemeinden zu setzen, könnten sich sonst Problemlagen verschärfen oder sogar neu geschaffen werden.

Kritisch äußerten sich Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW zur Belastbarkeit von Aussagen, die lediglich auf Planungsdaten der Vergangenheit beruhen. Wie gravierend entsprechende Planungsrisiken sein könnten, zeige sich beispielsweise an den Auswirkungen der Energiewende bei den Energieversorgungsunternehmen, die direkt oder mittelbar in den kommunalen Haushalten und damit in den Haushaltssanierungsplänen spürbar werden. Auch der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst vom Frühjahr 2014 sei in dieser Höhe in der Regel nicht in den alten Plänen vorgesehen gewesen und die vorgesehene rückwirkende Anpassung der Beamtgehälter werde die kommunalen Haushalte ebenfalls belasten. Schließlich sei der Anstieg der Asylbewerberzahlen zu nennen, der die nordrhein-westfälischen Kommunen nicht zuletzt wegen einer unzureichenden Kostenerstattung vor erhebliche finanzielle Probleme stelle.

Des Weiteren bemängelten Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, dass der Evaluierungsbericht keine handfesten Informationen zur Frage enthalte, in welchem Umfang die Kreise und die Landschaftsverbände in die Haushaltskonsolidierung eingebunden würden. So würden beispielsweise im kreisangehörigen Bereich viele Aufgaben von den Kreisen wahrgenommen und per Kreisumlage finanziert. Gerade die kreisangehörigen Kommunen befürchteten daher, dass sie ohne strikten Sparkurs der Umlageverbände und angesichts begrenzter eigener Konsolidierungsmöglichkeiten zur überproportionalen Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer gezwungen sind. Hier lasse der Bericht, der mit Durchschnittswerten aller Kommunen der ersten Stufe des Stärkungspakts arbeite, die notwendige Differenziertheit vermissen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 546 **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat darüber informiert, dass sich die Veröffentlichung der neuen Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erheblich verzögern wird. Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass es in einem Land statistische Probleme gibt, weswegen die erforderlichen Modellrechnungen gegenwärtig noch nicht durchgeführt werden können. Wann die Zahlen vorliegen, sei derzeit ebenfalls noch nicht klar.

Da die zeitliche Verzögerung im Vergleich zum letzten Verfahren mittlerweile schon einige Monate beträgt, ist nicht auszuschließen, dass die erste Abschlagszahlung im April 2015 noch anhand der alten Schlüsselzahlen durchgeführt werden muss. Dies wird vor allem davon abhängen, ob die Höchstbeträge bei der Ermittlung der Schlüsselzahlen angehoben werden. In diesem Fall würde, durch die zuvor notwendige Änderung des GemFinRefG, die neue Rechtsverordnung auf Landesebene vermutlich nicht rechtzeitig bis zum Zahltermin im April 2015 veröffentlicht.

Az.: IV/1 921-03

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 547 **Definitiv keine Revision gegen Urteile zur Bettensteuer**

Das Bundesverwaltungsgericht hat von Kommunen eingelegte Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts NRW zur so genannten kommunalen Bettensteuer zurückgewiesen. Die jetzt dazu veröffentlichten vier Beschlüsse des BVerwG können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Kommunale Aufwandsteuern > Sonstige örtliche Aufwandsteuern > Kulturförderabgabe / Bettensteuer abgerufen werden.

Nach den Beschlüssen des BVerwG hatten die Beschwerden keinen Erfolg, weil der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukomme. Die Frage, „ob Steuerschuldner einer kommunalen sog. Bettensteuer auch der sein kann,

der nicht sämtliche (subjektiven und objektiven) Tatbestandsmerkmale (hier: privater Charakter des Besuchs), an deren Vorliegen das Gesetz die Steuerpflicht knüpft, in seiner Person selbst verwirklicht“, rechtfertige die Zulassung der Revision nicht, denn sie betreffe ausschließlich die Auslegung einer Norm des Landesrechts.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG NW dahin ausgelegt, dass der Betreiber des Beherbergungsbetriebes nicht Schuldner, sondern allenfalls Entrichtungspflichtiger der genannten Steuer sein könne, da er nur zu einem Teil des steuerbegründenden Tatbestandes in einer besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehung stehe. Der Verweis der landesrechtlichen Norm auf § 38 und § 43 AO stelle den erforderlichen Bundesrechtsbezug nicht her. Werde eine Vorschrift des Bundesrechts auf der Grundlage des Landesrechts herangezogen, um das Landesrecht zu ergänzen oder auszulegen, wird die Vorschrift Teil des Landesrechts und entzieht sich damit revisionsrechtlicher Überprüfung (Urteile vom 30. Januar 1996 - BVerwG 1 C 9.93).

Auch weiteren Begründungen für die Nichtzulassungsbeschwerden, vor allem mit Blick darauf, dass das OVG Schleswig (Beschluss vom 15. Februar 2012 - 4 MR 1/12 - NVwZ 2012, 771, und Urteil vom 7. Februar 2013 - 4 KN 1/12 - NVwZ-RR 2013, 816) oder auch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 11. Juli 2012 - BVerwG 9 CN 1.11 - BVerwGE 143, 301 = Buchholz 11 Art. 105 GG Nr. 51) den Begriff des Steuerschuldners möglicherweise anders ausgelegt oder angewandt habe und eine Verletzung des von Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Steuerfindungsrechts geltend gemacht werde, ist das BVerwG nicht gefolgt.

Az.: IV/1 933-05 Mitt. StGB NRW Oktober 2014

#### 548 Finanzleistungen an gemeindliche Betriebe

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat der Geschäftsstelle einen Runderlass zu der Veranschlagung von Finanzleistungen der Gemeinden an gemeindliche Betriebe im Haushaltsplan übermittelt. Der Erlass beschäftigt sich insbesondere mit der Frage, wie Finanzleistungen, die von der Gemeinde erbracht werden müssen, um bei dem betroffenen Betrieb regelmäßig auftretende Verluste abzudecken, im Haushaltsplan richtig veranschlagt werden müssen.

Der Runderlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Erlasse abrufbar.

Az.: IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW Oktober 2014

#### 549 BDVZ-Fortbildungsangebote

Der Bund der Vollziehungsbeamten e. V. (BDVZ NRW e. V.) bietet jährlich Aus- und Weiterbildungsseminare zu aktuellen Themen und Gesetzesänderungen an ([www.bdvz-nrw.de](http://www.bdvz-nrw.de)).

[www.bdvz-nrw.de](http://www.bdvz-nrw.de)). Auf folgende Zusatzangebote hat der BDVZ NRW e. V. aufmerksam gemacht:

- 08.10.2014 in Köln-Bocklemünd:  
Seminar rund um die Erhebung des Rundfunkbeitrages im Hause des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
- 12.11.2014 in Siegen:  
Seminar Eigensicherung I – Grundkurs
- 13.11.2014 in Siegen:  
Seminar Eigensicherung II – Aufbaukurs

Darüber hinaus möchte der BDVZ NRW e.V. bereits jetzt auf folgende Seminarangebote im Januar 2015 hinweisen:

- 12.01.2015 in Südlohn:  
Vermögensauskunft – Grundlage zur Abnahme der VA
- 13.01.2015 in Südlohn:  
2. Erfahrungsaustausch zu den Änderungen des VwVG NRW der Jahre 2013 u. 2014

Für Anmeldungen, Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Vorstandsmitglied Andreas Gelhard (E-Mail: [andreas.gelhard@bdvz-nrw.de](mailto:andreas.gelhard@bdvz-nrw.de), Tel. 05221 - 189 680) gerne zur Verfügung.

Az.: IV/1 952-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2014

#### 550 DStGB-Leitfaden „Auslaufende Konzessionsverträge“

Die Entscheidung über die Vergabe der Strom- und Gasnetzkonzessionen ist in vielen Städten und Gemeinden aktueller denn je. Eine Vielzahl an Konzessionsverträgen läuft derzeit und in den nächsten Jahren aus. Hinzu kommt, dass die Frage der (Re-)Kommunalisierung im Energiebereich seit einiger Zeit immer mehr ins Blickfeld der öffentlichen Diskussion in vielen Städten und Gemeinden rückt. Damit sollen - gerade in Zeiten der Energiewende - der kommunale Einfluss auf die örtliche Energiepolitik gestärkt und auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbrauchsnahe Lösungen i. S. d. Bürger und Wirtschaft entwickelt werden. Dabei spielen aus Sicht der Gemeinden auch die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe eine ganz erhebliche Rolle.

Die Anforderungen an die Konzessionsvergabe sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen und haben zu einer Reihe gerichtlicher Auseinandersetzungen geführt. Sowohl die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2011 als auch die Grundsatzentscheidungen des BGH aus dem Dezember 2013 haben den Rechtsrahmen für die Ausgestaltung der Konzessionsvergabeverfahren und der Auswahlkriterien grundlegend verändert. Die Vergabe von Konzessionen ist komplizierter geworden und mit vielen Rechtsunsicherheiten behaftet.

Mit der 2. Auflage der DStGB-Dokumentation Nr. 125 „Auslaufende Konzessionsverträge - Ein Leitfaden für die kommunale Praxis“ werden die verschiedenen Facetten dieser Problematik verdeutlicht und Lösungswege aufgezeigt. Die Dokumentation ist im StGB NRW-Internet im Mitgliederbereich für StGB NRW-Mitgliedskommunen

unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Konzessionsverträge abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 551 **Teilnahme kleinerer Akteure am EEG-Ausschreibungsverfahren**

Erste Reaktionen auf die vom BMWi vorgelegten Eckpunkte für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (vgl. StGB NRW-Schnellbrief Nr. 135 vom 22.07.2014) zeigen, dass die Vorschläge eine gleichberechtigte Beteiligung kleinerer Akteure an dem Verfahren bislang nur unzureichend berücksichtigen. So äußerten sich u. a. der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) sowie der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) im Hinblick auf Bürgerenergieprojekte. Beide heben deren hohe Bedeutung für die Akzeptanz der Energiewende hervor und fordern entsprechende Ausnahmeregelungen für sie vorzusehen. Auch aus kommunaler Sicht muss sichergestellt werden, dass auch Anlagenbetreibern aus dem kommunalen Bereich bzw. Bürgerenergieanlagen weiterhin der Markteintritt und damit der Zugang zur Förderung möglich bleibt.

### *Gefahr der Benachteiligung*

Das vorgeschlagene einfache Ausschreibungsdesign und die Qualifikationsanforderungen seien unzureichend, um eine breite Beteiligung von kleineren Anlagebetreibern und Bürgerenergieprojekten zu gewährleisten. Auf der jetzigen Grundlage sei es fraglich, ob überhaupt Bewerbungen von ihnen zu erwarten seien und diese Erfolgchancen im Bieterwettbewerb haben. Kleinere Akteure seien eindeutig gegenüber großen Bietern benachteiligt.

Sie müssten nach dem jetzigen Vorschlag hohe Projektierungskosten (bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in fünfstelliger Höhe) vorfinanzieren, um die Anforderungen zu erfüllen und einen realistischen Preis für das Angebot abgeben zu können. Projektentwicklungskosten und Projektbetriebskosten für kleinere Freiflächen-Projekte, die hauptsächlich von Energiegenossenschaften realisiert wurden und werden, je Megawatt (MW) installierter Leistung höher als bei großen MW-Projekten. Die ist durch die Vielzahl von Einmalkosten zu begründen, die mit der Projektgröße nur wenig oder gar nicht ansteigen.

Wenn sie anschließend keinen Zuschlag in den verschiedenen Bierrunden erhalten, können sie diese Kosten nicht durch andere Projekte, für die sie einen Zuschlag hätten erhalten können, refinanzieren. Dies stelle ein unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko dar. Die wirtschaftlichen Risiken seien auch deshalb weitaus höher als bei größeren Bietern, da kleinere Akteure geringere Risikostreuungsmöglichkeiten haben, indem sie sich mit mehreren Projekten gleichzeitig beteiligen. Energiegenossenschaften planen in der Regel nur ein größeres Projekt vor Ort und haben keine Möglichkeit, mehrere Projekte in verschiedenen Regionen und Gebote gleichzeitig einzureichen.

Die Stellungnahme des DRGV ist im Internet unter

<http://www.genossenschaften.de/stellungnahme-zum-geplanten-ausschreibungsdesign-f-r-photovoltaik-freiflaechenanlagen-des>, die des BEE unter <http://www.bee-ev.de/Publikationen/Publikationen.php> abrufbar.

### *Anmerkung*

Auch aus kommunaler Sicht muss sichergestellt werden, dass auch künftig Anlagenbetreibern aus dem kommunalen Bereich bzw. Bürgerenergieanlagen der Markteintritt und damit der Zugang zur Förderung möglich bleibt. Gerade diese sind es, die zur Akzeptanz der Bürger gegenüber der Energiewende beitragen. Bei ihnen wird die dezentrale Erzeugung idealer Weise mit der dezentralen Wertschöpfung verbunden. Um das Bürgerengagement bei der Energiewende zu erhalten, bedarf es eines speziellen Auktionsdesigns mit Ausnahmeregelungen, das auch Kleininvestoren Chancen bietet. Weder Investitionsrisiken und Kosten des Projekts noch der administrative Aufwand im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen und Pönalen dürfen für die Bieter insoweit eine unüberwindbare Hürde darstellen.

Um die Existenz von kommunalen und Bürgerenergieanlagen nicht zu gefährden, sollte entsprechend des Ansatzes des DGRV auch für das Ausschreibungsverfahren eine ausreichend hohe Bagatellgrenze gezogen werden, mit der eben gerade diese Projekte von der verpflichtenden Teilnahme ab 2017 befreit werden. Im Übrigen sollte die Bundesregierung von ihrer in § 85 Abs. 1 Nr. 1 EEG n. F. eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen und in einer Verordnung die Möglichkeiten einer Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen, die in verschiedenen Verfahren ausgeschrieben werden können, sowie die Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen aufnehmen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 552 **Reform der Grundsteuer**

Die Reform der Grundsteuer steht seit vielen Jahren in der politischen Diskussion. Im März 2014 haben die Finanzminister der Länder Eckpunkte für das weitere Vorgehen bei der Reform der Grundsteuer festgelegt. Die drei bis zu diesem Zeitpunkt diskutierten und einer Modellrechnung unterzogenen Reformmodelle wurden nicht weiter verfolgt. Die Finanzminister einigten sich in Grundzügen auf ein neues Modell einer Grundsteuerreform, das aus einer Bodenwertkomponente und einer Gebäudewertkomponente bestehen soll. Dabei sollen vorhandene elektronische Daten soweit wie möglich genutzt werden.

Die Berücksichtigung der Gebäude für die neue Grundsteuer soll wertorientiert erfolgen. Dazu soll ein System gewählt werden, das die Gebäude nach Typen sortiert und ebenfalls möglichst mit dem vorhandenen Datenbestand elektronisch administriert werden kann. Den Ländern soll zudem die Möglichkeit zur Einführung landesspezifischer Messzahlen bei der Boden- und der Gebäudewertkomponente eingeräumt werden. Hinsichtlich des Differenzierungsumfanges soll eine „Mindest-Messzahl“ bzw. ein „Messzahl-Korridor“ eingeführt werden, um die möglichen

chen Abweichungen zwischen den einzelnen Ländern zu begrenzen. Das Hebesatzrecht für die Kommunen soll erhalten bleiben. Dies ist für den Städte- und Gemeindebund auf Bundes- und Landesebene eine unverzichtbare Anforderung an eine Grundsteuerreform.

Der länderoffenen Arbeitsgruppe Grundsteuerreform wurde durch die Finanzminister der Länder der Auftrag erteilt, ihr für die Gebäudekomponente des neuen Grundsteuermodells zwei konkrete Varianten mit unterschiedlich stark typisierenden Bemessungsgrundlagen vorzulegen. Dabei handelt es sich bei der Variante 1 um die sog. „Starke Typisierung“ und bei der Variante 2 um die sog. „Mittlere Typisierung“ (siehe unten). Die Arbeitsgruppe hat seitdem zweimal unter Beteiligung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes getagt und die in der Diskussion stehenden Varianten konkretisiert. Bei beiden Modellen setzt sich die Berechnungsgrundlage aus einer Bodenwertkomponente (bei beiden Modellen analog zu erheben) sowie einer Gebäudewertkomponente zusammen, zu deren Ermittlung die Modelle unterschiedliche Ansätze verfolgen.

Die Variante 1 („Starke Typisierung“) unterscheidet bei bebauten Grundstücken zwischen Nutzung zu Wohnzwecken, Nutzung zu Nicht-Wohnzwecken (drei Untergruppen) sowie Mischnutzung. Bei der Nutzung zu Wohnzwecken wird der Berechnung die „Typisierte Gebäudefläche“ zugrunde gelegt, die sich aus der bebauten Grundstücksfläche und der Anzahl der oberirdischen Geschosse errechnet. Diese „typisierte Grundfläche“ soll nach Möglichkeit automatisiert auf Basis vorhandener Daten errechnet werden. Für die Bereiche „Nicht-Wohnen“ und „Mischnutzung“ gilt die „Brutto-Grundfläche“ nach Anlage 24 zu § 190 Abs. 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes. Hier werden die Daten über eine Steuererklärung erhoben.

Die Variante 2 unterscheidet die Grundstückstypen „Wohnen“ und „Nicht-Wohnen“ und erfordert von den Steuerpflichtigen drei Angaben, die in einer Steuererklärung (vorrangig online) erhoben werden: Gebäudeklasse, Brutto-Grundfläche und Baujahr. Bei der Gebäudeklasse wird beispielsweise zwischen Ein- oder Mehrfamilienhaus, vorhandenem Keller oder ausgebautem Dachgeschoss unterschieden. So wird eine mittlere Typisierung mit stärkerer Differenzierung nach Gebäudeklassen möglich. Sämtliche Angaben aus der Erklärung können automatisiert den aus Anlage 24 zum Bewertungsgesetz abgeleiteten Regelherstellungskosten zugewiesen werden.

Beide Varianten werden nun der Finanzministerkonferenz zugeleitet, die in der Sitzung im September 2014 über das weitere Vorgehen befinden wird. Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ist wünschenswert, dass die Finanzminister der Länder sich auf ein Reformmodell verständigen und der seit dem Jahr 1995 dauernde Reformprozess nunmehr zu einem Ende gebracht wird, um die Grundsteuer als bedeutende kommunale Steuer zu erhalten und zukunftsfest zu machen.

Das Präsidium des DStGB hat sich in seiner Sitzung im Juni dieses Jahres mit der Reform der Grundsteuer befasst und

einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Das Präsidium fordert Bund und Länder auf, zeitnah die Reform der Grundsteuer umzusetzen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und damit ein einheitliches Bundesrecht soll fortbestehen bleiben. Die Aufkommensneutralität der Grundsteuer ist keine zwingende Voraussetzung. Höhere Einnahmen aus der Grundsteuer können zu einer Konsolidierung der Gemeindefinanzen beitragen.“

Während der Diskussion im Präsidium des DStGB wurde – vor dem Hintergrund der Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit dieser Thematik – die dringende Notwendigkeit einer Reform der Grundsteuer betont.

Nach unseren Informationen wird sich die Finanzministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 25. September dieses Jahres erneut mit der Reform der Grundsteuer befassen. Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2015 außerdem mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu einer gegen die derzeitige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer anhängigen Verfassungsbeschwerde zu rechnen ist, hat der Städte- und Gemeindebund NRW gegenüber dem Finanzministerium NRW auf die besondere Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen und die Notwendigkeit einer raschen Einigung hingewiesen. Dabei standen die Beibehaltung der Bundesgesetzgebungskompetenz und die verfassungsrechtliche Belastbarkeit eines neuen Grundsteuermodells im Vordergrund.

Zudem ist auf die notwendige Zeitspanne für die Umstellung auf ein neues Modell hingewiesen worden, da die Umstellung nach den vorläufigen Berechnungen der Arbeitsgruppe rund vier Jahre in Anspruch nehmen dürfte. Dies verdeutlicht zusätzlich die Dringlichkeit einer Einigung auf Bundes- und Länderebene. Schließlich ist darauf hingewiesen worden, dass die Städte und Gemeinden die Vorgabe der Aufkommensneutralität ablehnen.

Az.: IV/1 931-02

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 553      **Verwaltungs-Apps bei Bürger/innen beliebt**

Mobile Anwendungen von Behörden finden überraschend hohen Zuspruch bei den Bürger/innen. Jede(r) vierte Nutzer/in mobiler Endgeräte greift über Apps auf Informations- und Serviceangebote von Ämtern und Behörden zu, so eine repräsentative Studie von Steria Mummert Consulting. Zwei Drittel nutzen mobile Anwendungen einmal im Monat oder öfter.

Allerdings sind laut Studie die Erwartungen an die Funktionalitäten dieser Apps eher gering. Fast zwei Drittel der App-Nutzer/innen erwarten, dass sich damit Öffnungszeiten von Behörden, Veranstaltungstermine oder Ähnliches mobil abrufen lassen. Mit deutlichem Abstand folgen Funktionen, die direkt einen Verwaltungsakt auslösen – etwa Ummeldungen vornehmen (42 Prozent) oder Urkunden und Bescheinigungen beantragen (41 Prozent).

Nur knapp ein Fünftel der befragten Personen erwartet, dass eine Behörden-App in der Lage ist, individuelle Bürgerkontos zu verwalten. Insgesamt zeigt die Studie „Potentialanalyse Mobility, dass Bürger/innen generell mit dem App-Service- und -Informationsangebot der Ämter und Behörden zufrieden sind (87 Prozent). Diese positive Einschätzung spiegelt sich selbst bei Personen wider, die Behörden-Apps noch nicht nutzen. Mehr als die Hälfte von diesen (55 Prozent) kann sich vorstellen, in Zukunft von dieser Art Kommunikation mit Ämtern Gebrauch zu machen (Quelle: E-Government-Newsletter 676/2014).

Az.: I/3 087-05

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 554 **Agenda der „Allianz für Menschen mit Demenz“ unterzeichnet**

Mit der Unterzeichnung der Agenda durch die Gestaltungspartner der „Allianz für Menschen mit Demenz“ haben am 15. September 2014 Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig und Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe das Startsignal für die Umsetzung der Ergebnisse aus der zweijährigen Arbeitsphase gegeben. Unter dem Vorsitz der beiden Bundesministerien und dem Ko-Vorsitz der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. - Selbsthilfe Demenz“ haben die kommunalen Spitzenverbände, die relevanten Spitzenverbände aus dem Bereich Pflege und Gesundheit, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft sowie die Länder in einem intensiven Diskussionsprozess konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation der an Demenz erkrankten Menschen und ihrer Angehörigen vereinbart. Der DStGB ist Partner der Agenda.

Rund 1,5 Millionen Menschen sind heute in Deutschland an Demenz erkrankt. Jährlich erkranken 300.000 Menschen neu, wodurch die Gesamtzahl an Menschen mit Demenz jährlich um ca. 40.000 zunimmt (Differenz Neuerkrankungen zu Sterbefällen). So leben in Familien, Nachbarschaft und Quartier künftig immer mehr Menschen mit Demenz. Die Krankheit wird oftmals tabuisiert: Erkrankte und Angehörige fühlen sich isoliert, erforderliche Hilfe und Unterstützung unterbleiben. Daher hat die Bundesregierung die "Allianz für Menschen mit Demenz" als eines der Handlungsfelder der Demografiestrategie ins Leben gerufen.

Die Umsetzung der Agenda soll in unterschiedlicher Trägerschaft und Verantwortung in den folgenden Jahren erfolgen. Ein erster Fortschrittsbericht ist für Frühjahr 2016 vorgesehen. Die Broschüre zur Agenda der Allianz für Demenz "Gemeinsam für Menschen mit Demenz – Die Handlungsfelder" kann unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) abgerufen werden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 15.09.2014)

Az.: III/2 810-11

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

555

### Jedes dritte Kind in NRW mit Migrationshintergrund

Laut Mitteilung von Information und Technik NRW (IT.NRW) waren am 9. Mai 2011 2,2 Mio. – und damit etwa jeder achte Einwohner Nordrhein-Westfalens – jünger als 14 Jahre. 773 000 Kinder – also mehr als jedes dritte Kind (34,7 Prozent) – hatte einen Migrationshintergrund. Insgesamt hatten nach Mitteilung von IT.NRW 24,5 Prozent der gesamten Bevölkerung (17,44 Millionen) in Privathaushalten einen Migrationshintergrund. Als Person mit Migrationshintergrund gelten neben den ausländischen Staatsbürgern auch Personen, die seit 1955 entweder selbst zugewandert sind oder von denen mindestens ein Elternteil aus dem Ausland nach Deutschland zugezogen ist. Bei der Betrachtung des Migrationshintergrunds wurden ausschließlich Personen in Privathaushalten berücksichtigt; die Ergebnisse werden aus methodischen Gründen nur für Städte und Gemeinden ab 10 000 Einwohnern nachgewiesen.

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Kinder war in den Städten und Gemeinden des Landes unterschiedlich: Die höchsten Anteile von Kindern mit Migrationshintergrund wiesen Espelkamp im Kreis Minden-Lübbecke (64,8 %), Augustdorf im Kreis Lippe (56 %) und Bergneustadt im Oberbergischen Kreis (55 %) auf. Der Anteil deutscher Kinder mit Migrationshintergrund (28,3 Prozent) war in NRW viermal so hoch wie der Anteil ausländischer Kinder (6,4 %).

Im Ruhrgebiet hatten 37,2 % der Kinder unter 14 Jahren einen Migrationshintergrund. Der Anteil deutscher Kinder mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl aller Kinder lag hier bei 29,9 %, der Anteil der ausländischen Kinder bei 7,3 %. Weitere Ergebnisse des Zensus 2011 zu Bevölkerung, Haushalten und Familien sowie zu Gebäuden und Wohnungen für alle Städte und Gemeinden des Landes stehen im Internet unter [www.zensus.it.nrw.de](http://www.zensus.it.nrw.de) zum kostenlosen Abruf bereit.

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### 556 **Bundesverfassungsgericht zu Hartz IV-Regelsätzen**

Die Höhe der Regelsätze nach dem SGB II sind derzeit verfassungsgemäß. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit am 09.09.2014 veröffentlichtem Beschluss entschieden (Beschluss vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 - 1 BvL 12/12 - 1 BvR 1691/13). Die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, werden nicht verfehlt.

Insgesamt ist die vom Gesetzgeber festgelegte Höhe der existenzsichernden Leistungen tragfähig begründbar. Die Festsetzung der Gesamtsumme für den Regelbedarf lässt darüber hinaus nicht erkennen, dass der existenzsichernde Bedarf evident nicht gedeckt wäre. Der Gesetzgeber berücksichtigt nun für Kinder und Jugendliche auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Nähere Informationen sind im Internet verfü-

bar unter:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg14-076.html>.

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## **557 Betreuungsplätze für unter Dreijährige in NRW**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen stehen in diesem Kindergartenjahr rd. 155.000 Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder stehen zur Verfügung. Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder - also Kinder, die seit dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben - betrage die Versorgungsquote rd. 52,9 %. Beziehe man die unter einjährigen Kinder in die Berechnung mit ein, dann habe NRW eine Versorgungsquote von rd. 35,4 %.

Familienministerin Ute Schäfer wies vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der Bundesstatistik (Stichtag 1. März 2014) darauf hin, dass die Zahlen der Bundesstatistik bereits überholt seien. Sie würden sich auf den 1. März 2014 und damit auf das Kindergartenjahr 2013/2014 beziehen.

Nach der bereits vorliegenden aktuellen Datenlage würde nun jedes zweite Kinder über einem Jahr in einer Kita und einer Kindertagespflege betreut. Insgesamt hätten die 186 nordrhein-westfälischen Jugendämter rd. 155.000 Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder, davon 114.000 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 41.000 Plätze in der Kindertagespflege gemeldet. Für über Dreijährige stünden 455.700 Plätze, 451.000 in Kindertageseinrichtungen und 4.700 in der Kindertagespflege zur Verfügung.

Az.: III/2 711

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## **558 Förderung von Produktionsschulen in NRW**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW wird im Schuljahr 2014/15 mit über 13,7 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds an über 90 unterschiedlich großen Standorten landesweit für das Programm „Produktionsschule.NRW“ bereitgestellt, um benachteiligten Jugendlichen eine Chance auf eine Ausbildung und den Start in das Arbeitsleben zu ermöglichen.

Produktionsschulen sind ein Angebot für junge Menschen, die aufgrund ihrer bisherigen schulischen Erfahrungen und persönlichen Benachteiligung keine Chance haben, direkt einen Ausbildungsplatz zu erhalten. In Produktionsschulen wird „Arbeiten und Lernen“ miteinander verbunden, und zwar in betriebsförmigen Strukturen und Abläufen. Jugendliche erstellen unter der Anleitung von Werkstattpädagogen Produkte oder Dienstleistungen, die vor Ort nachgefragt werden (Beispiele: Parkbänke, Spielzeug,

Fahrradreparatur, Honigprodukte, Elektrokleingeräten usw.).

Gemeinsam mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, den nordrhein-westfälischen Jobcentern sowie den Jugendämtern werde die Produktionsschule in NRW von bislang 500 geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf rd. 1.900 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an über 90 Standorten landesweit ausgeweitet. Das Land finanziert aus ESF-Mitteln 600 Euro pro Monat für eine Teilnehmerin bzw. einen Teilnehmer. Die jeweiligen Kofinanziers der Sozialleistungsträger (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt) beteiligen sich mit mindestens 300 Euro pro Teilnehmenden pro Monat.

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## **559 Mehr Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung in NRW**

Ende 2013 erhielten 1,93 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen Leistungen der sozialen Mindestsicherung; das waren 3,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren damit 11,0 Prozent der Menschen an Rhein und Ruhr auf existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates angewiesen. Ein Jahr zuvor hatten mit 1,87 Millionen noch 10,7 Prozent der Einwohner entsprechende Hilfen bezogen.

1,59 Millionen Hilfeempfänger (82,4 Prozent) in Nordrhein-Westfalen bezogen Ende 2013 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB), 249 700 Personen (12,9 Prozent) erhielten Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, 57 400 (3,0 Prozent) Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und 32 400 Personen (1,7 Prozent) Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Der Anteil der Personen, die soziale Mindestsicherungsleistungen beziehen, war regional unterschiedlich: Am höchsten fielen die entsprechenden Quoten in den Städten Gelsenkirchen (19,8 Prozent), Düren (17,3 Prozent) und Essen (17,2 Prozent) aus. Die Gemeinden Odenthal im Rheinisch-Bergischen Kreis (2,7 Prozent) und Heek im Kreis Borken (2,9 Prozent) wiesen die niedrigsten Mindestsicherungsquoten aller 396 Städte und Gemeinden des Landes auf. Diese und weitere Daten zur Mindestsicherung in Nordrhein-Westfalen stehen in der Landesdatenbank unter der Adresse <http://tinyurl.com/peat5sb> zur Verfügung.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## **560 NRW-Dokumentation zur Entwicklung im Pflegebereich**

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Nordrhein-Westfalen ist in zehn Jahren um 15 Prozent gestiegen und wird sich bis 2050 fast verdoppeln. Die überwiegende Mehrheit dieser Personengruppe (71 Prozent) wird zuhause gepflegt – Tendenz steigend. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Pflegebereich (am-

bulante Dienste, Pflegeheime, Krankenhäuser) hat mit einem Zuwachs von 20 Prozent den höchsten Stand seit zehn Jahren in Nordrhein-Westfalen erreicht.

Diese Zahlen gehen aus der über 300 Seiten starken Dokumentation „Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen 2013“ hervor, die jetzt online und zum Herunterladen auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums ([www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)) zur Verfügung steht. Die umfangreichen Zahlen, Daten und Fakten rund um die Pflege sollen Einrichtungen und Kommunen bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung einer hochwertigen Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen unterstützen. Durch Einführung einer Umlagefinanzierung in der Altenpflegeausbildung konnte innerhalb von nur 24 Monaten die Zahl der Auszubildenden um 45 Prozent gesteigert werden.

Neben einem vermehrten Fachkräftebedarf durch deutlich mehr pflegebedürftige Menschen – nach Prognosen steigt die Zahl bis 2030 weiter auf rund 700.000, bis 2050 auf knapp eine Million - kommen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsfachberufe auch verstärkt neue Aufgaben hinzu, beispielsweise in der Beratung pflegender Angehöriger oder in der pflegerischen Versorgung von älteren Menschen mit Behinderungen. Auch die Versorgung zunehmend älterer Menschen im Krankenhaus stellt die Pflegekräfte dort vor neue Herausforderungen, etwa im Umgang mit Menschen, die von Demenz betroffen sind.

Bundesweit führend ist Nordrhein-Westfalen bei der Weiterentwicklung der Gesundheits- und Pflegeberufe durch Akademisierung. Sieben Hochschulen (Aachen, Bielefeld, Bochum, Düsseldorf, Münster, Rheine und der Verbund Köln/Aachen/Münster/Paderborn) bieten insgesamt elf verschiedene Modellstudiengänge an. Einige Kennzahlen aus der Dokumentation:

- Rund 548.000 Menschen in Nordrhein-Westfalen sind pflegebedürftig (Pflegestufen 1, 2, oder 3).
- Die meisten Pflegebedürftigen leben in Köln (rund 25.000) und im Kreis Recklinghausen (rund 24.000), während in Bottrop (rund 4.500), im Kreis Olpe (rund 4.150) und in Remscheid (rund 3.700) die Anzahl vergleichsweise gering ist.
- Rund 390.000 Pflegebedürftige (71 Prozent) werden zuhause gepflegt, zwei Drittel davon ausschließlich durch Angehörige, das andere Drittel mit Unterstützung der landesweit 2.309 ambulanten Pflegedienste.
- Rund 160.000 Pflegebedürftige (29 Prozent) leben in insgesamt 2325 Pflegeheimen.
- Rund 190.000 Personen arbeiten sozialversicherungspflichtig beschäftigt im Pflegebereich (ambulante Dienste, Pflegeheime, Krankenhäuser) in Nordrhein-Westfalen – ein Plus von 20 Prozent in zehn Jahren.

Die Dokumentation kann im Internet abgerufen werden unter:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/brosch>

[www.mgepa.nrw.de/landesberichterstattung-gesundheitsberufe-nordrhein-westfalen-2013/1812](http://www.mgepa.nrw.de/landesberichterstattung-gesundheitsberufe-nordrhein-westfalen-2013/1812)

Az.: III/ 810-11-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 561 Hilfe beim Übergang Schule-Beruf in NRW

"Kein Abschluss ohne Anschluss" - Unter diesem Motto betreibt Nordrhein-Westfalen als erstes Flächenland ein landesweit einheitliches und effizient gestaltetes Übergangssystem von der Schule in den Beruf. Schülerinnen und Schüler sollen nach der Schule direkt, ohne Warteschleifen und Umwege von der Schule in die Berufsausbildung oder ins Studium kommen. Zugleich besteht die Absicht, mit diesem neuen Vorhaben auch die zukünftigen Fachkräfte für die Wirtschaft des Landes zu gewinnen.

Deshalb ist es wichtig, dass die Unternehmen ausreichend Plätze für Praktika bereitstellen. Bei der Umsetzung des neuen Übergangssystems bündeln kommunale Koordinierungsstellen die Aktivitäten vor Ort. Die Ziele der Initiative:

- fundierte Berufs- und Studienorientierung für alle Schülerinnen und Schüler aller Schulformen spätestens ab Klasse 8,
- Ausbildungsangebote statt Warteschleifen, klare Wege bis hin zur verbindlichen Ausbildungsperspektive,
- gezielte und bewusste Übergänge in Ausbildung oder Studium,
- Vorzüge einer dualen Ausbildung als direkter Weg in gute Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe.

Bis 2016 sollen alle Schulen aller 53 Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen eingebunden und bis Ende 2018/19 ein flächendeckendes System installiert sein. Auch die Eltern sind wichtige Partner auf dem Weg in die Ausbildung. Sie sitzen deshalb mit am Tisch, wenn die Jugendlichen zum Abschluss der 10. Klasse mit Lehrerinnen und Lehrern eine Vereinbarung darüber treffen, wie sie ihren weiteren Ausbildungsweg gestalten. Einen umfassenden Überblick bietet das Internetportal [www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de](http://www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de).

Az.: III 848

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

---

## Wirtschaft und Verkehr

---

### 562 PKW-Maut und Grenzregionen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat jetzt auf eine Anfrage im Bundestag mitgeteilt, dass es durch die geplante Pkw-Maut keine Gefahren für die wirtschaftliche Entwicklung von Grenzregionen sieht. Um wirtschaftlich nachteilige Folgen auszulösen, seien die Kosten der Jahres vignette zu niedrig.

Verlagerungen von Verkehr auf kommunale und Landesstraßen könnte die Wirtschaft in den Grenzregionen hingegen schädigen. Eine Beschränkung der Maut auf Bundesstraßen und Autobahnen sei daher falsch. Die Verteilung der Mautmittel werde mit dem Gesetzentwurf vorgelegt.

DStGB und StGB NRW begrüßen den Ansatz, mit der Pkw-Maut alle Straßen, also auch Landes- und kommunale Straßen zu erfassen. Dabei ist eine Beteiligung der Kommunen am Mautaufkommen unverzichtbar, denn das kommunale Straßennetz ist teilweise in einem besorgniserregenden Zustand. Darüber hinaus ist es erforderlich, Ausweichverkehre zu unterbinden. Gerade in Grenzbereichen wäre eine Pkw-Maut, die nur auf Autobahnen und Bundesstraßen erhoben würde, ein falscher Ansatz. Sie würde zu massiven Ausweichverkehren mit Staus und Umweltbelastungen führen, wenn Verkehrsteilnehmer zur Vermeidung der Maut auf kommunale Straßen und auf Landesstraßen ausweichen würden.

Az.: III/1 644-11

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **563 Glasfasernetz in Windeck unterirdisch verlegt**

In Windeck ermöglicht eine Kooperation der Unternehmen NetCologne und RWE Deutschland AG den Ausbau hochleistungsfähiger Glasfasernetze, der in den vergangenen Monaten vorangetrieben wurde und zwischenzeitlich abgeschlossen ist. Rund 7.000 Haushalte und 650 Gewerbetreibende können aktuell mit bis zu 50 Mbit/s durchs Netz surfen. Um die Haushalte mit hohen Bandbreiten versorgen zu können, werden Glasfaserleitungen bis zu den grauen Schaltkästen am Straßenrand verlegt. Der Ausbau der Trasse erfolgt dabei in Kooperation mit der RWE Deutschland. Insgesamt sind in Windeck bereits 35 Kilometer Glasfaserleitungen verlegt worden.

Der StGB NRW hatte gegenüber seinen Mitgliedskommunen in Schnellbrief 109/2014 vom 03.09.2014 aufgrund einer Fehlinformation behauptet, dass in Windeck oberirdische Leitungen verlegt würden, um zu begründen, dass Kommunen in Einzelfällen auch zu Kompromissen bereit sein müssten, um schnelles Internet zu bekommen. Freundlicherweise hat NetCologne die StGB NRW-Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass die Glasfaserkabel in Windeck unterirdisch verlegt werden. Dies ist aus städtebaulichen Gründen und aus Sicherheitsgründen ausdrücklich zu begrüßen.

Az.: III/1 460-44

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **564 8. Fahrradkommunalkonferenz 2014 in Düsseldorf**

Die 8. Fahrradkommunalkonferenz findet am 4. November 2014 in der Messe Düsseldorf, Congress Centrum Süd, Stockumer Kirchstr. 61, 40474 Düsseldorf statt. Die Fahrradkommunalkonferenzen sind die zentralen nationalen Netzwerkveranstaltungen für die Radverkehrsverantwortlichen in den öffentlichen Verwaltungen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund StGB ist Mitveranstalter. Das Schwerpunktthema 2014 ist der städtische Radverkehr

und die nachhaltige Nutzung des knappen Raums in den Städten.

Die Konferenz selbst stellt die Renaissance des städtischen Radverkehrs und dessen Platzansprüche in den Vordergrund. Es werden zunehmend neue Wege gesucht und erprobt, wie man die knappe Ressource städtischer Raum neu verteilen und nutzen kann. Die Inhalte der Konferenz reichen von der konkreten Gestaltung städtischer Straßen und Plätze über die Verknüpfung des Fahrrads mit anderen Verkehrsmitteln bis hin zur Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens. Ein gutes Beispiel für eine Stadt, die das Zusammenwirken von Stadt- und Verkehrsplanung, die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Stadt in den Mittelpunkt stellt, ist die belgische Stadt Gent, die vorgestellt wird. In vier parallelen Workshops werden spezielle Themen vorgestellt und diskutiert:

- Bausteine erfolgreicher städtischer Radverkehrsförderung
- Attraktiver öffentlicher Raum und Radverkehr
- Verlagerung von Pendlerverkehren
- Radverkehr im multimodalen Verkehrssystem

Die Teilnahme ist für mit Fragen des Radverkehrs befasste Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Verwaltungen der Städte, Kreise und Gemeinden, aus Regionen und Landesbehörden nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Anmeldung ist bis zum 22. Oktober 2014 möglich. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung können von der Homepage des [DStGB](#), Schwerpunkt Kommunalradkongress, heruntergeladen werden.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **565 Entwurf eines Elektromobilitätsgesetzes des Bundes**

Die Bundesregierung hat den Entwurf zu einem „Elektromobilitätsgesetz“ vorgelegt. Mit diesem Gesetz sollen Maßnahmen zur Bevorrechtigung der Teilnahme von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, am Straßenverkehr ermöglicht werden, um deren Verwendung zur Verringerung insbesondere von klima- und umweltschädlichen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern.

Wer ein im Gesetz näher definiertes E-Fahrzeug führt, kann Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr erhalten, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Bevorrechtigungen sind insbesondere möglich für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen, bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten Straßenteilen (u.a. Bus-Sonderspuren), durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten sowie im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in einer gemeinsamen Stellungnahme grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes begrüßt. Sie plädieren allerdings

dafür, dass die kommunalen Straßenverkehrsbehörden die Einführung bestimmter Bevorrechtigungen aufgrund verkehrs- und stadtentwicklungspolitischer Grundsätze regulieren können sollten, und nicht lediglich in Bezug auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Diese Feststellung ist der Bundesvereinigung wichtig, weil es eine Reihe von Kommunen gibt, in denen die Diskussion über die Nutzung verkehrspolitischer Instrumente für eine geordnete Stadtentwicklung bislang darauf ausgerichtet ist, den motorisierten Individualverkehr wegen des mit ihm verbundenen Platzbedarfes zugunsten platzsparender nicht motorisierter Verkehrssysteme (Nahmobilität) oder des öffentlichen Personennahverkehrs nicht zusätzlich zu fördern.

Die Freigabe von Busspuren für elektrisch betriebene Fahrzeuge wird von den kommunalen Spitzenverbänden eher kritisch gesehen, weil sie den Bemühungen, den öffentlichen Nahverkehr zu beschleunigen, zuwiderlaufen könnte. Nur Busse, Taxen und Krankentransporte verfügen derzeit über die erforderlichen technischen Einrichtungen, um Vorrangschaltungen für Lichtsignalanlagen zu bedienen. Außerdem könnte die Freigabe für weitere Fahrzeuge auch viele Fahrer nicht bevorrechtigter Fahrzeuge zu einer Nutzung der Sonderstreifen verleiten, ohne dass sich dies trotz Kennzeichnungspflicht im fließenden Verkehr durch Kontrollen wirksam verhindern ließe.

Die Förderung von Benutzungsvorteilen für E-Kfz bei der Abwicklung des ruhenden Verkehrs wird begrüßt. Um auch hier den bestehenden Parkraumkonzepten der Kommunen Rechnung zu tragen, soll nach dem Petition der Kommunalen Spitzenverbände auch über die Einführung von Parkgebührenbefreiungen oder -ermäßigungen durch die kommunale Ebene selbst entschieden werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt, dass mit dem Vorhaben zur Förderung der Elektromobilität durch die Einräumung von Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr auch eine eindeutige Kennzeichnung der bevorrechtigten Fahrzeuge (E-Kennzeichen) vorgenommen werden soll. Erst eine eindeutige Kennzeichnung ermögliche es, den im Wesentlichen bei den Kommunen anfallenden Aufwand für die Kontrolle der Einhaltung der neuen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in Grenzen zu halten und eine sinnvolle Kontrolle durchzuführen.

Die vorgesehene Differenzierung bei der Kennzeichnung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zwischen inländischen Fahrzeugen, die durch ein E-Kennzeichen gekennzeichnet werden sollen, und ausländischen Fahrzeugen, die durch eine Plakette gekennzeichnet werden sollen, wird von kommunaler Seite abgelehnt. Eine einheitliche Kennzeichnungsmethode würde vielmehr dazu beitragen, bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Angesichts der vorgesehenen Befristung des Elektromobilitätsgesetzes sprechen sich die Kommunen gegen die Einführung einer neuen Kennzeichenart aus und plädieren für die einfachere und kostengünstigere Kennzeichnung durch eine Plakette.

Az.: III/1 154-50

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## Bauen und Vergabe

566

### Diskussionsveranstaltung zur E-Vergabe

Am 24.11.2014 findet in Berlin eine Diskussionsveranstaltung zum Thema „E-Vergabe“ statt. Die Veranstaltung trägt den Titel: „Küsst die EU die eVergabe wach?“ Die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) initiierte Veranstaltung wird von den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. (VITAKO) unterstützt. Im Rahmen der Veranstaltung wird das Thema „E-Vergabe“ aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet. Insbesondere die bevorstehende Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien wird neue Anforderungen sowohl an öffentliche Auftraggeber wie auch an Bieter stellen. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, wie es mit dem Projekt „X-Vergabe“ in Zukunft weitergeht. Details sind abrufbar unter:

[www.vitako.de/aktuelles/Documents/diverses/DIHK\\_Einl\\_E-Vergabe\\_20141124\\_297x210\\_Lay4.pdf](http://www.vitako.de/aktuelles/Documents/diverses/DIHK_Einl_E-Vergabe_20141124_297x210_Lay4.pdf)

Eine Anmeldemöglichkeit besteht unter folgendem Link: <http://www.dihk.de/e-vergabe>. Um verbindliche Anmeldung wird bis zum 10.11.2014 gebeten. Die Veranstaltung findet statt im Haus der Deutschen Wirtschaft, Raum Amerongen-Schleyer, Breite Straße 29, 10178 Berlin.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

567

### Praxishinweise „Arbeitsschutz bei der Planung von Arbeitsstätten“

Seit jeher hat die Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine besondere Relevanz bei der Planung von Arbeitsstätten. Ein eigenständiges Genehmigungsverfahren besteht für Arbeitsstätten nicht, insoweit war im Baugenehmigungsverfahren in der Vergangenheit die Arbeitsschutzverwaltung durch die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen oder die Bauaufsichtsbehörde prüfte für Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros selbst, ob die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes erfüllt wurden und erteilte auf Antrag Ausnahmen (vgl. VV BauO NRW 54.31).

Vor dem Hintergrund, dass sich die Arbeitsschutzverwaltung des Landes nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren beteiligt, zeigt dieser Praxishinweis der Architektenkammer NRW relevante Vorschriften auf und verweist auf weiterführende Informationsangebote. Der Inhalt dieses Praxishinweises ist mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Diese Praxishinweise sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB-NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/PH 47 Arbeitsschutz\_Stand\_22082014 abzurufen sowie unter <http://www.aknw.de/mitglieder/veroeffentlichungen/praxishinweise> unter der dortigen Nummer PH 47 abrufbar.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

Bis zum 15.12.2014 haben alle Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen die Gelegenheit, Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb des zweiten Aufrufverfahrens für die Teilnahme am Flächenpool NRW einzureichen. Nachdem bereits im ersten Aufrufverfahren (siehe [Mitteilung 228 vom 25.03.2014](#)) 20 Kommunen für den Regelbetrieb des Flächenpool NRW ausgewählt wurden, startet jetzt die zweite Bewerbungsrunde.

Insgesamt hatten sich 39 Kommunen mit rd. 707 Hektar Fläche, 170 Standorten und rd. 900 Eigentümern beworben. Die Arbeit in den 20 ausgewählten Kommunen ist bereits aufgenommen worden. Von den Kommunen, die sich innerhalb des ersten Aufrufverfahrens bereits beworben hatten, genügt ein formloses Schreiben an die Geschäftsstelle des Flächenpools, mit der die weitere Gültigkeit der Bewerbung bzw. der Aktualität der Bewerbungsunterlagen bestätigt wird.

Der Flächenpool NRW, das neue Instrument des Landes zur Brachflächenmobilisierung, richtet sich an alle Städte und Gemeinden mit brachgefallenen oder untergenutzten Flächen, deren Wiedernutzung eine Stärkung des Innenbereiches bewirken kann. Die Adresse der Geschäftsstelle des Flächenpools NRW sowie alle Informationen, Formulare und Hinweise zum zweiten Auswahlverfahren finden sich auf der Website des Flächenpool NRW unter [www.nrw-flaechenpool.de](http://www.nrw-flaechenpool.de).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

Die NRW-Landesregierung hat sich im Rahmen ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Landtagsabgeordneten unter anderem zur Anwendbarkeit der DIN EN 13814 auf solche Fahrgeschäfte geäußert, welche vor 2005 hergestellt wurden (Landtagsdrucksache 16/6351 im Internet abrufbar unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)). Sie hat deutlich gemacht, dass diese technische Norm auch für solche Fahrgeschäfte zur Anwendung kommt.

Der veraltete Stand der Technik der zurückgezogenen DIN 41 12 biete nach ihren Erkenntnisstand zwar in vielen, aber nicht mehr in allen sicherheitsrelevanten Punkten eine ausreichende Sicherheit. So können zwar die Ausführungsgenehmigungen der meisten Fliegenden Bauten (Zelte, Tribünen, Bühnen, Schau- und Belustigungsgeschäfte und ein Teil der Fahrgeschäfte) mit wenigen Nebenbestimmungen weiterhin verlängert werden, bei dynamisch beanspruchten Fahrgeschäften seien jedoch insbesondere Überprüfungen der Ermüdungs- und Schwingfestigkeitsnachweise und gegebenenfalls auch Maßnahmen erforderlich.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

Im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsprozessen für Windenergieanlagen treten immer wieder Herausforderungen im Bereich des Natur- und Artenschutzes auf. Diese liegen beispielweise in grundsätzlichen juristischen Fragestellungen oder Beurteilungsunterschieden in Fachfragen. Dies kann nicht nur zu Verzögerungen bei der Realisierung von Windenergieanlagen führen, sondern auch zu Unmut bei allen Beteiligten und damit zu mangelnder Akzeptanz konkreter Projekte und des weiteren Windenergieausbaus insgesamt.

Mit der Veranstaltung „Vereinbarkeit der Windenergie mit dem Natur- und Artenschutz“ möchte die FA Wind Akzente zur Versachlichung von Diskussionen setzen und betroffene Akteure über die eigene Institution hinaus miteinander in Kontakt bringen. Dabei sollen nicht nur Zielsetzungen aus bundespolitischer Sicht aufgezeigt werden, sondern auch Positionen von Verbänden. Darüber hinaus wird über unterschiedliche Erfahrungen in einigen Bundesländern sowie anhand von Fallbeispielen auch aus der Planungspraxis berichtet.

Weitere Informationen zu der unentgeltlichen Veranstaltung am 04.11.2014 in Hannover finden sich unter [www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/fachtagung-vereinbarkeit-von-windenergie-mit-dem-natur-und-artenschutz-04112014.html](http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/fachtagung-vereinbarkeit-von-windenergie-mit-dem-natur-und-artenschutz-04112014.html).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

Die EnergieAgentur NRW veranstaltet am 29. September von 13 Uhr bis 18:30 Uhr die Fachtagung „Windenergie und Repowering - aktuelle Situation und kommunale Handlungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen“. Die Tagung findet im Hotel NH Düsseldorf City Nord, Münsterstraße 230-238, statt und widmet sich dem Repowering-Prozess aus kommunaler Sicht.

Themen werden zum einen die Entwicklung des Repowerings in NRW sein, aber auch Herausforderungen wie das neue EEG, die kommunale Wertschöpfung, der Artenschutz und Aspekte der Bürgerbeteiligung sowie die Verpachtung potentieller Konzentrationszonen im Staatswald. Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter der Kommunen, der Verbände und der Bürgerprojekte sowie an Akteure aus der Windenergiebranche, an Planer, Projektierer und Juristen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung im Internet ist erforderlich unter [www.windkraft.nrw.de](http://www.windkraft.nrw.de). Dort kann auch das ausführliche Tagungsprogramm herunter geladen werden.

Az.: II 620-50 gr/be

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 572 Europäischer Kongress zum effizienten Bauen mit Holz

Die nachhaltige Quartiersentwicklung, der demografische Wandel und die Energiewende sind wesentliche Herausforderungen für das Bauen in den urbanen Räumen. Moderne und innovative Holzbautechnologien bieten hier effiziente und nachhaltige Lösungsansätze, sei es beim „Bauen im Bestand“, bei der Herstellung von Aufstockungen und Anbauten oder der weiteren Verdichtung von Baulücken. Gleiches gilt für die Herstellung einer effizienten Gebäudehülle und die hohe Flexibilität der Gebäudenutzung.

Der 7. „Effizientes Bauen mit Holz“ Kongress im Gürzenich Köln richtet sich insbesondere an die Planer in den Hochbauämtern in den Städten und Gemeinden. Sie können sich anlässlich des EBH Kongresses in Köln kostenlos über das Bauen mit Holz im urbanen Raum informieren. Weitere Informationen zum Programm sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB- Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Veranstaltungen\_Bauen mit Holz im urbanen Raum abzurufen.

Die Anmeldung bitten wir ausschließlich beim Landesbeirat Holz NRW vorzunehmen:  
Landesbeirat Holz NRW e. V., Carlsauestr. 91 a; 59939 Olsberg, Ansprechpartnerin: Frau Ingrid Andersen Mengel, Telefon 02962 974 98 0; Fax 02962 – 974 98 29, E-Mail: [mengel@landesbeiratholz-nrw.de](mailto:mengel@landesbeiratholz-nrw.de).

Az.: II/1 650-10

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 573 Symposien zum barrierefreien Bauen in Bonn und Berlin

Das Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung und die Technische Universität Dresden laden unter dem Titel „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ zu zwei Symposien am 22. September 2014 nach Bonn und am 26. September 2014 nach Berlin ein. Schwerpunkt der Veranstaltungen ist der neue Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundesbauministeriums. Die Arbeitshilfe zeigt, wie Planer, Bauherren und Nutzer öffentliche Gebäude und Arbeitsstätten so gestalten können, dass sie für alle Menschen leicht zugänglich sind.

Der Leitfaden erleichtert eine ganzheitliche Planung öffentlicher Gebäude und Arbeitsstätten. Anhand eines Beispielprojekts veranschaulicht die Arbeitshilfe, wie Fragen der Barrierefreiheit in allen Phasen der Planung berücksichtigt und dokumentiert werden können. Neben Hinweisen zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen informiert die Arbeitshilfe auch über rechtliche Aspekte und zeigt, dass Barrierefreiheit eine tragende Säule des nachhaltigen Bauens ist.

Der Leitfaden wurde per Erlass für den Bundesbau eingeführt. Für die Bundesbauverwaltung ist er seit 1. Juni 2014 verpflichtend. Expertinnen und Experten unterschiedlicher Disziplinen stellen auf den Veranstaltungen dar, was

der Leitfaden für eine gute Umsetzung von Barrierefreiheit in der Praxis leisten kann. Dabei geht es vor allem um folgende Fragen: Wie ist der Leitfaden strukturiert und anzuwenden? Wie können sensorische Anforderungen bei Orientierungs- und Leitsystemen umgesetzt werden? Bedeutet eine größere Barrierefreiheit eine geringere Unfallgefahr in Arbeitsstätten? Wie könnte ein Ansatz zur Einbeziehung von Barrierefreiheit bei der Kostenplanung aussehen? Welche Visionen einer zukünftigen inklusiven Gesellschaft können sich auf der Basis der anerkannten Regeln der Technik und im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention entwickeln?

Die Veranstaltungen richteten sich sowohl an Fachleute in den Bauverwaltungen und Schwerbehindertenvertretungen von Bund, Ländern und Kommunen als auch an Architekten und Fachplaner, Vertreter der Bauwirtschaft, an Wissenschaftler und die interessierte Fachöffentlichkeit. Die Symposien sind kostenfrei, um Anmeldung per E-Mail an [rachel.barthel@bbr.bund.de](mailto:rachel.barthel@bbr.bund.de) oder per Fax (22899 401-2729) wird gebeten.

Die Veranstaltung am 22. September findet statt im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Deichmanns Aue 31-37 in 53179 Bonn. Beginn ist um 9:45 Uhr, Ende um etwa 17:00 Uhr. Veranstaltungsort am 26. September ist das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Straße des 17. Juni 112 in 10623 Berlin. Beginn ist um 12:30 Uhr, Ende um etwa 17:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Symposium in Bonn am 22.9. im Internet unter:

[http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Veranstaltungen/Programme2014/symposium\\_leitfaden\\_barrierefreies\\_bauen\\_bonn.html?nn=396022](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Veranstaltungen/Programme2014/symposium_leitfaden_barrierefreies_bauen_bonn.html?nn=396022). Weitere Informationen zum Symposium in Berlin am 26.9 im Internet unter: [http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Veranstaltungen/Programme2014/symposium\\_leitfaden\\_barrierefreies\\_bauen\\_berlin.html?nn=396022](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Veranstaltungen/Programme2014/symposium_leitfaden_barrierefreies_bauen_berlin.html?nn=396022).

Anmeldungen und Kontakt für inhaltliche Fragen an Rachel Barthel, Referat II 6 – Bauen und Umwelt, E-Mail: [rachel.barthel@bbr.bund.de](mailto:rachel.barthel@bbr.bund.de) oder Fax: +49 22899 401-2729. Medienkontakt: Christian Schlag, Stab Direktor, Tel. 0228 99401-1484, E-Mail: [christian.schlag@bbr.bund.de](mailto:christian.schlag@bbr.bund.de).

Az.: II/1 660-16

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 574 Fachtagung „E-Government in der Bauleitplanung“

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände führt am 22. Oktober 2014 in Berlin die Fachtagung „E-Government in der Bauleitplanung“ durch. Die Veranstaltung bietet Kommunalvertretern die Möglichkeit, sich über Stand, Standards und Bedarf von E-Government in der Bauleitplanung aus Sicht der unterschiedlichen Verwaltungsebenen und der Wirtschaft zu informieren und auszutauschen.

Die in diesem Kontext zu beachtenden nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen werden ebenso beleuchtet wie das EU-Recht über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI) oder den Aufbau einer

europäischen Geodateninfrastruktur (INSPIRE). Kommunale Praktiker aus verschiedenen Bundesländern berichten zudem über ihre Erfahrungen beim Einsatz des standardisierten Datenaustauschformats XPlanGML.

Weitere Informationen zum Inhalt der Veranstaltung/Programm sowie zur Anmeldemöglichkeit finden StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter der Rubrik „Fachinfo und Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Geodaten“.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## **575 Bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Einkaufszentrums**

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat mit Urteil vom 07.07.2014 (Az.: 3 K 861/13) entschieden, dass kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheids zur Errichtung von vier Fachmärkten unter einem Dach in einem Gewerbegebiet besteht. Der Bebauungsplan erlaube keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren. Als solches sei das Vorhaben aber einzustufen. Dies gelte insbesondere, wenn dadurch die typische Sogwirkung eines Einkaufszentrums zu befürchten sei.

Die Klägerin stellte Bauvoranfrage für die Errichtung von vier Fachmärkten auf mehreren Grundstücken innerhalb des Gewerbegebiets eines Grundzentrums, in dem bereits mehrere Discounter-Ketten großflächigen Einzelhandel betreiben. Im Rahmen des Vorhabens sollen die Bestandsgebäude abgerissen und die Grundstücke mit einem einzigen Baukörper für vier Fachmärkte neu bebaut werden. Die Fachmärkte sollen über einen gemeinsamen überdachten Eingangsbereich verfügen, und von dort durch jeweils separate Eingänge betreten werden. Im Eingangsbereich ist eine Wandscheibe mit vier Werbelogos geplant.

Für die vier Fachmärkte plant die Klägerin einen Drogeriefachmarkt mit knapp 790 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, einen Schuhfachmarkt mit einer Verkaufsfläche von ebenfalls 790 qm sowie zwei Textilfachmärkte mit einer Verkaufsfläche von knapp 580 qm und 790 qm. Insgesamt soll die Verkaufsfläche aller vier Fachmärkte zusammen 2.941,32 qm betragen. Vorgesehen ist ferner ein gemeinsamer Parkplatz mit gemeinsamer Zu- und Abfahrt mit 91 PKW-Stellplätzen. Die vier Fachmärkte sollen über jeweils eigene Lager- und Sozialbereiche sowie eine jeweils eigene und selbstständige Haustechnik verfügen.

Der Beklagte lehnte die Erteilung des Bauvorbescheids mit der Begründung ab, das geplante Bauvorhaben widerspreche den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Fachmarkt-Center sei als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne der Baunutzungsverordnung zu werten und daher am geplanten Standort nicht zulässig. Nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens hat die Klägerin im Oktober 2013 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie ausgeführt, das Vorhaben sei nicht als Einkaufszentrum einzustufen, da es nicht die dafür notwendige Größenordnung erreiche.

Auch seien weder organisatorische oder betriebliche Gemeinsamkeiten der vier Fachmärkte geplant noch verfügten sie über einen gemeinsamen Eingangsbereich. Die Eingänge befänden sich lediglich in einem Bereich, der durch ein Vordach gegen Witterungseinflüsse abgeschirmt sei. Der für 91 Stellplätze geplante Parkplatz könne nicht als Großparkplatz bezeichnet werden. Bei den vier geplanten Fachmärkten handele es sich um selbstständige Betriebe, die auch selbstständig zu beurteilen seien. Jeder Betrieb weise eine Verkaufsfläche von weniger als 800 qm auf. Mithin liege kein großflächiger Einzelhandel vor. Eine Zusammenrechnung der Verkaufsflächen der vier Fachmärkte verbiete sich.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erteilung des von ihr beantragten Bauvorbescheids, da das Vorhaben als Einkaufszentrum zu qualifizieren sei und damit dem geltenden Bebauungsplan widerspreche. Zwar seien die geplanten vier Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von jeweils weniger als 800 qm grundsätzlich in einem Gewerbegebiet zulässig. Nach § 11 Abs. 3 der BauNVO könnten großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren jedoch nur in Sondergebieten verwirklicht werden.

Bei Anlegung der vom Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen dargelegten Maßstäbe sei die geplante Bebauung mit insgesamt vier Fachmärkten im Hinblick auf das mit dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids vorgelegte Planungskonzept als Einkaufszentrum zu qualifizieren. So liege die Bauherrschaft und Planung der vier Fachmärkte in der Hand der Klägerin. Aufgrund des einheitlichen Gebäudekomplexes mit gemeinsamem Eingangsbereich und gemeinsamem Parkplatz mit gemeinsamer Zufahrt stelle sich das geplante Vorhaben der Klägerin mit seinen vier Einzelhandelsbetrieben unter einem Dach aus Kundensicht als miteinander verbunden dar.

### *Sog-Wirkung möglich*

Es könne auch nicht außer Acht gelassen werden, dass der aus mehreren Einzelhandelsbetrieben bestehende Gebäudekomplex mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2.941,32 qm sowie einer Gesamtbruttogeschosfläche von 3.950 qm nicht in einem großstädtisch geprägten Innenstadtbereich, sondern in einem Gewerbegebiet einer 4.815 Einwohner zählenden Gemeinde realisiert werden solle. Daher würde von dem Gebäudekomplex eine für ein Einkaufszentrum typische Sog-Wirkung ausgehen, zumal das Vorhaben über eine optimale Verkehrsanbindung an eine überörtliche Verkehrsader hätte, an die auch die umliegenden Ortschaften angebunden seien.

Die hier zu unterstellende Sog-Wirkung des geplanten Gebäudekomplexes würde sich zudem durch die unmittelbar benachbarten großflächigen Einzelhandelsbetriebe noch verstärken, da sich sowohl die vier Fachmärkte unter einem Dach als auch zusätzlich die unmittelbar benachbarten großflächigen Einzelhandelsbetriebe sich gegenseitig hinsichtlich Angebot und Sortiment optimal ergänzen würden. Über die aneinander grenzenden Parkflächen des geplanten Gebäudekomplexes und der bereits vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe könnte

der Kunde problemlos von einem Markt zum anderen wechseln, womit die Sogwirkung dieser Märkte garantiert erscheine. [Quelle: Beck-Aktuell-Newsletter, 05.08.2014]

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 576 Preis für nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung

Das Deutsche CSR-Forum schreibt den Deutschen CSR-Preis für „Nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung“ aus. Er wird im Rahmen des 11. Deutschen CSR-Forums in Ludwigsburg am 20. April 2015 verliehen. Das „Deutsche CSR-Forum – Internationales Forum für Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit“ ist die größte unabhängige Plattform zu diesen Themen in Deutschland, stets mit prominenter Beteiligung, spannenden Themen und einer zunehmenden Internationalisierung.

Deutsche Kommunen sind aufgerufen, sich an dieser Ausschreibung zu beteiligen, da gesellschaftliche Verantwortung / Corporate Social Responsibility (CSR) von guten Beispielen lebt. Die Auszeichnung erhöht die Attraktivität des Standortes der Kommune für Bürger und Unternehmen und erzeugt ein positives Medienecho. Ein weiterer von vielen Mehrwerten, die sich aus einer Auszeichnung ergeben, ist die Ermutigung anderer, sich ebenfalls für CSR und Nachhaltigkeit einzusetzen.

Ausgezeichnet wird ein Projekt, welches sockelwirksam – d.h. über mehrere Jahre ohne neuen jährlichen Aufwand – die Situation in der Kommune spürbar verbessert. Das Projekt kann, muss aber nicht, in einer der folgenden Kategorien durchgeführt werden:

- Verbesserung und längerfristige Sicherstellung einer auf Nachhaltigkeit beruhenden Lebensqualität
- Längerfristige Verbesserung der Lebensbedingungen bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Verkehr / Mobilität
- Leben und Wohnen
- Arbeit und Beruf
- Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels
- Anreize für Bürgerengagement bezüglich Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die Jury ist mit Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der kommunalen Spitzenverbände dem Fraunhofer IAO, der Hochschule für Technik Stuttgart und dem Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg hochkarätig besetzt:

[www.csrforum.eu/deutschercsrpreis/2015/jury/](http://www.csrforum.eu/deutschercsrpreis/2015/jury/) . Bewerbungen werden ab sofort unter [wir@csrpreis.eu](mailto:wir@csrpreis.eu) entgegen genommen. Die Einreichungsfrist endet am 30.11.2014. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben. Alle Informationen (Ausschreibungsverfahren, Bewerbungsbögen, Jury etc.) stehen unter [www.csrpreis.eu](http://www.csrpreis.eu) zum Download bereit.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

577

## Verwaltungsgerichtshof Mannheim zum baurechtlichen Grenzbau

Hält eine ohne Baugenehmigung errichtete bauliche Anlage (hier: Grenzgarage) die nach der Landesbauordnung vorgeschriebene Mindest-Abstandsfläche zum Nachbargrundstück nicht ein und ist eine Ausnahme von den Vorschriften über Abstandsflächen nicht zulässig, kann der dadurch in seinen Rechten verletzte Nachbar in der Regel verlangen, dass die Baurechtsbehörde den Abbruch dieser Anlage anordnet. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim mit inzwischen rechtskräftig gewordenem Urteil vom 24.03.2014 entschieden (Az.: 8 S 1938/12).

Der Kläger und die Beigeladenen sind Eigentümer benachbarter Hanggrundstücke. Die Beigeladenen errichteten zwischen Oktober 2005 und April 2006 ohne Baugenehmigung an der Grenze zum Grundstück des Klägers auf einer über dem Gelände 1,14 Meter bis 1,30 Meter hohen Sockelwand eine 2,97 Meter hohe Garage. Im April 2007 wandte sich der Kläger an das Landratsamt und forderte den Abbruch der Garage, die einschließlich Sockelwand die für eine Grenzgarage zulässige Wandhöhe von drei Metern deutlich überschreite. Die Beigeladenen wandten ein, das Gelände auf dem Grundstück des Klägers sei nachträglich verändert worden. Der Kläger bestritt dies.

Das Landratsamt lehnte es ab, den Abbruch der Garage anzuordnen. Es begründete dies unter anderem damit, dass die Geländeverhältnisse bei Errichtung der Garage nicht mehr sicher aufklärbar seien und der Kläger sein Recht auf Einschreiten wegen eines zu späten Antrags verwirkt habe. Der Kläger erhob nach erfolglosem Widerspruch beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage. Das VG wies die Klage unter anderem mit der Begründung ab, die zulässige Wandhöhe von drei Metern sei eingehalten. Die Sockelwand sei nicht anzurechnen. Dagegen legte der Kläger Berufung ein.

Die Berufung hatte Erfolg. Der VGH hat das Landratsamt verpflichtet, gegenüber den Beigeladenen den Abbruch der Garage anzuordnen. Der Kläger habe einen entsprechenden Anspruch. Denn die Garage sei ohne die nach der Landesbauordnung vorgeschriebene Abstandsfläche von mindestens 2,5 Metern Tiefe unmittelbar an der Grenze zum Nachbargrundstück des Klägers errichtet worden. Das verletze den Kläger in seinem durch die Vorschriften über Abstandsflächen geschützten Nachbarrecht.

Die Voraussetzungen für eine ohne Abstandsfläche privilegierte Grenzgarage seien nicht erfüllt, weil die dafür zulässige Wandhöhe von bis zu drei Metern überschritten sei. Nach Ansicht des VGH ist insoweit die über dem Gelände liegende Sockelwand entgegen dem VG anzurechnen. Sie trage als unselbstständiger Bauteil der Garage ebenfalls zur Verschattung bei. Entgegen dem Einwand der Beigeladenen sei das Gelände auf dem Grundstück des Klägers bei Errichtung der Garage nahezu gleich hoch wie heute gewesen. Das folge aus Lichtbildern, einem Aktenvermerk des Kreisbaumeisters und dem eingeholten Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen. Die Vo-

raussetzungen für andere Ausnahmen von den Vorschriften über Abstandsflächen seien ebenfalls nicht erfüllt.

Laut VGH muss das Landratsamt bei dieser Ausgangslage den Abbruch der Garage anordnen, um die Nachbarrechtsverletzung des Klägers zu beseitigen. Zwar habe die Baurechtsbehörde grundsätzlich ein Ermessen, ob und wie sie einschreite. Bei einer Unterschreitung der gebotenen Mindest-Abstandsfläche sei sie aber im Regelfall zum Einschreiten verpflichtet. Denn die damit einhergehende Beeinträchtigung nachbarlicher Belange sei grundsätzlich nicht zumutbar. Auch ein bloßer Teilabbruch scheide aus.

Der Kläger habe den Anspruch auf Einschreiten schließlich auch nicht wegen eines zu späten Antrags verwirkt, so der VGH. Der seit Fertigstellung der Garage verstrichene Zeitraum von etwa einem Jahr sei nach den Umständen dieses Einzelfalles nicht unangemessen lang gewesen, zumal die Beigeladenen die genehmigungspflichtige Garage ohne Baugenehmigung errichtet hätten. Die Auffassung des Landratsamts, ein Nachbar müsse eine illegale Bautätigkeit im Regelfall einen Monat nach deren Kenntnis anzeigen, um sein Recht auf Einschreiten nicht zu verwirken, sei unzutreffend.

[Quelle: Beck-Newsletter vom 12. August 2014]

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## **578 BVerwG zum Merkmal des Einfügens in die nähere Umgebung**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 03.04.2014 - 4 B 12.14 - entschieden: Für die Frage, ob sich ein Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt, ist eine konkrete, am tatsächlich Vorhandenen ausgerichtete Betrachtung maßgeblich. Es ist auf Merkmale wie die absolute Größe nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe abzustellen, bei offener Bebauung zusätzlich auch ihr Verhältnis zur umgebenden Freifläche. Die Grundflächen- und Geschossflächenzahl haben für die Frage des Einfügens nur eine untergeordnete Bedeutung.

### *Sachverhalt*

Ein Bauherr begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage. Die Bauaufsicht lehnt dies ab, weil sich das Vorhaben angeblich nicht in die Umgebung einfüge. Es weise hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung gegenüber der Umgebung eine zu hohe Nutzungsdichte auf. Hiergegen wendet sich der Bauherr.

### *Entscheidung*

Das BVerwG hat die Auffassung der Bauaufsicht bestätigt, wonach sich das Vorhaben nicht mehr in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Im vorliegenden Fall fehlt es an einem Einfügen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der geplanten Grundfläche und der das Gebäude umgebenden Freifläche. Die Umgebung wird von offener, aufgelockerter Bebauung in Form von Einzelhäusern und Doppelhäusern geprägt. Beim Baugrundstück des Bauherrn handelt es sich jedoch um ein Gartengrundstück, das südlich eines Wohnhauses liegt. Es geht hinsichtlich

des Verhältnisses der zu bebauenden Fläche zu der umgebenden Freifläche weit über das Maß hinaus, das in der Umgebung zu finden ist.

Die Klärung, ob sich ein Vorhaben einfügt, muss im Wege einer konkreten, am tatsächlich Vorhandenen ausgerichteten Betrachtung erfolgen. Gründe einer praktisch handhabbaren Rechtsanwendung sprechen dafür, in erster Linie auf solche Maße abzustellen, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung leicht in Beziehung setzen lassen. Ihre absolute Größe nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe, bei offener Bebauung zusätzlich auch ihr Verhältnis zur umgebenden Freifläche, prägen das Bild der den Umständen des Einzelfalles - auch gar keine Rolle für die Frage des Einfügens. Dies folgt daraus, dass sie in der Örtlichkeit häufig schwer ablesbar sind und erst errechnet werden müssen.

### *Praxishinweis*

Nach Auffassung des BVerwG darf dennoch die Geschossflächenzahl als für das Einfügen zu beachtende Größe nicht per se verworfen werden. Vielmehr kann im Einzelfall die Grundflächen- oder Geschossflächenzahl durchaus für das Einfügen eine Rolle spielen. Das BVerwG hat jedoch klargestellt, dass vorrangig auf besonders prägende Kriterien abzustellen ist, bevor weniger wahrnehmbare Bezugsgrößen herangezogen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## **579 Online-Konsultation zur Raumentwicklung in Deutschland**

Am 05.08.2014 wurde die zweite Phase der Konsultation, mit der sich die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) an die Öffentlichkeit wendet, gestartet. Die MKRO hat im Juni 2013 den Entwurf der Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (Leitbilder) behandelt und sich für einen breiten öffentlichen und fachöffentlichen Diskussionsprozess zu diesem Entwurf ausgesprochen.

Im Anschluss daran hat 2013 in einer ersten Phase eine umfassende Konsultation der Fachöffentlichkeit und anderer Beteiligter stattgefunden. Der DStGB hat mit Datum vom 02.12.2013 zu den Leitbildern der Raumentwicklung Stellung genommen. Die DStGB-Stellungnahme kann bei Interesse unter der unten aufgeführten Internetadresse des BMVI eingesehen werden.

Nunmehr ist am 05.08.2014 die zweite Phase der Konsultation, mit der sich die MKRO an die Öffentlichkeit wendet, gestartet. Während dieser zweiten Phase kann auch die Fachöffentlichkeit weiterhin - auch im Lichte der bisherigen Äußerungen - Stellung nehmen. Im Anschluss an die Online-Konsultation wird die MKRO voraussichtlich Ende 2014 / Anfang 2015 die Ergebnisse auswerten.

Unter der Internet-Adresse [www.bmvi.de/leitbilder-raumentwicklung](http://www.bmvi.de/leitbilder-raumentwicklung) ist es bis 30.09.2014 möglich, sich zu den Leitbildern umfassend zu äußern. Dazu dient ein Fragenkatalog, der die Stellungnahmen strukturieren und die

Auswertung erleichtern soll. Selbstverständlich ist auch eine Stellungnahme außerhalb des Fragenkatalogs möglich. Die Stellungnahmen der ersten Phase sind unter der genannten Adresse in das Internet eingestellt. Der Text der Leitbilder ist unverändert eingestellt. Die Stellungnahme ist möglich

- Unmittelbar unter der genannten Internet-Adresse,
- per E-Mail an [ref-g31@bmvi.bund.de](mailto:ref-g31@bmvi.bund.de) oder
- per Post an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat G 31, 11030 Berlin.

Die Leitbilder zeigen Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik von Bund und Ländern auf. Sie sind der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die zu einer dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt.

Als Konzept bilden die Leitbilder ein Dach für die raumbestimmten politischen Ziele, die Festlegungen im Raumordnungsgesetz und in Raumordnungsplänen sowie die konkreten Umsetzungsmaßnahmen. Die Leitbilder sollen über die Handlungsansätze in der Praxis wirksam werden. Dies umfasst die raumplanerischen Instrumente wie Raumordnungspläne und Raumordnungsverfahren, aber auch die raumordnerische Zusammenarbeit mit den raumwirksamen Fachpolitiken und den Akteuren vor Ort wie Gemeinden, Verbänden, Unternehmen und Privatpersonen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **580 OVG Niedersachsen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsagglomerationen**

Der Erste Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) hat mit Urteil vom 10.07.2014 (Az.: 1 KN 121/11) vier Bebauungspläne der Gemeinde Bispingen für unwirksam erklärt und auf die erforderliche Abwägung im Falle einer Ansiedlung mehrerer eng benachbarter Einzelhandelsbetriebe hingewiesen.

Im vorliegenden Fall setzten die Bebauungspläne im Umfeld von zwei Touristenattraktionen an der Autobahn A7 und ca. ein Kilometer außerhalb der Ortslage der Gemeinde mehr als 10 Hektar Gewerbegebietsfläche ohne Einzelhandelsbeschränkungen fest. Hiergegen wandte sich die benachbarte Stadt Soltau. Diese fürchtet die Entstehung einer sogenannten Einzelhandelsagglomeration zum Schaden ihrer Innenstadt.

Mit seiner Entscheidung ist der Senat dieser Auffassung gefolgt. Angesichts der Lage der Gewerbeflächen war die Bildung einer Einzelhandelsagglomeration, das ist eine Ansiedlung mehrerer eng benachbarter Einzelhandelsbetriebe, die in der Summe vergleichbare Auswirkungen hat wie ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, hier ein realistisches Szenario.

Daher hätte die Gemeinde Bispingen in ihrer Abwägung die Verträglichkeit einer solchen Entwicklung mit den Belangen der Stadt Soltau prüfen müssen. Außerdem verletzt die Gebietsausweisung das sogenannte Integrationsgebot des Landesraumordnungsprogramms Nieder-

sachsen. Danach sind Einzelhandelsgroßprojekte mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen (gemeint sind vorrangig Innenstädte) zulässig. Das OVG Niedersachsen hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **581 VG Karlsruhe zur Unterbringung von Flüchtlingen in einem Gewerbegebiet**

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in einem Beschluss vom 11.08.2014 (4 K 1942/14) eine Nutzungsänderung der bisherigen Büroräume in eine „Asylliegenschaft“ zur Aufnahme von Flüchtlingen insbesondere deswegen für rechtswidrig erklärt, weil das betroffene Grundstück in einem Gewerbegebiet liegt. Nach dem VG Karlsruhe ist eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in einem Gewerbegebiet auch nicht ausnahmsweise nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als Anlage für soziale Zwecke zulässig, weil sie nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung für eine mehr als nur unbeachtlich kurze Dauer Lebensmittelpunkt des einzelnen Asylbewerbers ist, ihr damit ein wohnähnlicher Charakter zukommt und sie sich daher in einem Gewerbegebiet als gebietsunverträglich erweist.

Selbst wenn eine Asylbewerberunterkunft als „Anlage für soziale Zwecke“ zu qualifizieren wäre, würde sie sich gerade nach dem VG Karlsruhe nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes vertragen. Die vom Antragsgegner (dem Land Baden Württemberg) angeführte dramatische Unterbringungssituation für Asylbewerber stellten für das VG Karlsruhe keine relevanten Kriterien im Rahmen des § 8 BauNVO dar.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB war nicht erteilt worden, weshalb das Verwaltungsgericht über deren Zulässigkeit nicht entscheiden musste. Es wies aber für das weitere Verfahren vorsorglich darauf hin, dass der Umstand, dass eine bauliche Anlage in einem Baugebiet weder allgemein zulässig ist noch im Wege einer Ausnahme zugelassen werden kann, einer Befreiung nicht von vornherein entgegenstehe.

In diesem Zusammenhang weist die StGB NRW-Geschäftsstelle noch einmal auf den Mitglieder-Schnellbrief Nr. 55 vom 24.03.2014 zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Flüchtlingsunterkünfte in den verschiedenen Gebietskulissen hin. Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW Hinweise veröffentlicht, die den Städten und Gemeinden bauplanungsrechtliche Möglichkeiten aufzeigen, die das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung bieten, um Standorte für die Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften sowie in Wohngebäuden zu finden.

Diese Hinweise, die Anlage des Schnellbriefs sind, enthalten als Anhang eine tabellarische Darstellung der Rechtsprechung, die seit Beginn der 1990er-Jahre zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Unterkünften für

Flüchtlinge in den verschiedenen Gebietskulissen ergangen sind. Ihr kann entnommen werden, in welchen (faktischen) Baugebieten solche Unterkünfte nach der Rechtsprechung (ausnahmsweise oder im Wege einer Befreiung) zulässig sind.

Der Beschluss VG Karlsruhe steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service – Fachgebiete – Bauen und Vergabe – Rechtsprechung – zum Download zur Verfügung.

Az.: II Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **582 Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge als Vergabekriterium**

Nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 07.05.2014 (Verg 46/13) kann der Auftraggeber als zusätzliche Anforderung an die Ausführung (vgl. § 97 Abs. 4 S. 2 GWB) vorgeben, dass die Leistung ausschließlich mit Hilfe umweltfreundlicher Fahrzeuge erbracht wird. Sie müssen dabei selbstverständlich in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen (sog. Auftragsbezug). Dies war im vorliegenden Fall gegeben, da die Fahrzeuge des Auftragnehmers für das Abschleppen und Verwahren von ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen eingesetzt werden sollten.

Allerdings ist dem öffentlichen Auftraggeber verwehrt, bei zusätzlichen Anforderungen gemäß § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB im Vergabeverfahren von Bietern zum Beispiel Nachweise darüber zu verlangen, dass ihr Unternehmen vor Erteilung des Zuschlags bereits über die erforderliche Anzahl umweltfreundlicher Abschleppfahrzeuge verfügt. Als eine durch einen Nachweis (z.B. durch eine Fotokopie des Fahrzeugscheins) mit dem Angebot oder sonst im Vergabeverfahren zu belegende Eignungsanforderung wäre dies unangemessen, weil die für die Ausführung des Vertrags erforderliche technische Ausrüstung den Bietern nicht schon im Vergabeverfahren, sondern erst bei Beginn der Auftragsausführung zur Verfügung stehen muss.

Vor diesem Hintergrund sollte die Vergabestelle vor dem Zuschlag eine entsprechende Verpflichtungserklärung verlangen, dass diese Anforderung im Falle des Zuschlags eingehalten wird. Zu dessen Absicherung sind vertragliche Regelungen (z.B. Vertragsstrafen und Kündigungsregelungen) sinnvoll. Nach dem OLG Düsseldorf ist eine solche Vorgabe allerdings kein Aspekt der technischen Leistungsfähigkeit und damit der Eignung.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **583 Empfehlungen zur Neunutzung von Kirchengebäuden**

Die Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020 hat die Publikation „Kirchen geben Raum – Empfehlungen zur Neunutzung von Kirchengebäuden“ herausgegeben. Die

Publikation widmet sich der Problematik, dass immer mehr Kirchen in NRW ihre Nutzung verlieren mit der Folge, dass oftmals Leerstand, Verkauf und manchmal sogar der Abriss drohen. Nach der Darstellung dieser Ausgangssituation (Kapitel 1) wendet sich die Veröffentlichung der Frage zu, wie sich Kirchen durch neue Nutzungen und bauliche Eingriffe weiterhin in angemessener Weise erhalten und nutzen lassen. Dazu werden in einem zweiten Kapitel 16 ausgewählte Projektbeispiele vorgestellt.

Dabei stehen nicht nur architektonische Aspekte im Zentrum der Untersuchung, sondern auch die Frage, wie die Beteiligten und Betroffenen in den Prozess der Neuorientierung einbezogen werden können. Im dritten Kapitel werden allgemeine Hinweise zur Neuorientierung von Kirchengebäuden gegeben, die sich auf die bauliche und soziale Situation, die Akteure, Methoden und Instrumente sowie ihre Umsetzung beziehen. Die 84. Publikation schließt mit Verfahrenshinweisen zur Neuorientierung für Kirchengebäuden in einem vierten Kapitel, das als „Werkzeugkasten“ angelegt und Anregungen für die Planung von individuellen Vorgehensweisen geben soll.

Die Publikation steht auf der Internetseite der Landesinitiative StadtBauKultur unter <http://www.stadtbaukultur-nrw.de/fuer-sie/publikationen/studien-dokumentationen/kirchen-geben-raum/> zum Download zur Verfügung. Sie kann auch bei der Landesinitiative kostenfrei als Printversion bestellt werden. Bestellungen sind zu richten an [info@stadtbaukultur.nrw.de](mailto:info@stadtbaukultur.nrw.de).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **584 Leitfaden zur Beteiligung an Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Die Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“ hat den Bürgerleitfaden „Beteiligung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren“ herausgegeben. Der Bürgerleitfaden soll einen Beitrag dazu leisten, die Gestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Durchführung von Großvorhaben zu fördern. Dazu informiert der Leitfaden über bestehende Möglichkeiten und Methoden der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Darüber hinaus will er die Kommunen darin unterstützen, Bürgerinnen und Bürger über ihre Beteiligungsmöglichkeiten aufzuklären und damit die Dialogkultur vor Ort zu stärken.

Die Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“ handelt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) als Impulsgeber und Lotse für Bürgerbeteiligung und Dialog in NRW. Deshalb steht die Geschäftsstelle auch für Fragen und Workshops zu diesem Thema zur Verfügung. Sie ist erreichbar unter der Telefon-Nr. 02 11 – 8 37 43 73. Der Bürgerleitfaden steht im Internet unter <http://www.dialog-schafft-zukunft.nrw.de/startseite/> als PDF-Dokument zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2014

585

### Preisträger des Wettbewerbs HolzProKlima geehrt

Am 25. September 2014 hat der Schirmherr des Kommunalwettbewerbs HolzProKlima, Umweltminister Johannes Remmel, auf der Landesgartenschau in Zülpich die drei Sieger-Kommunen bekanntgegeben und ihnen Sachpreise im Gesamtwert von 17.500 Euro überreicht. Preisträger des 1. Kommunalwettbewerbs sind die Gemeinde Nettersheim, ein Gemeinschaftsprojekt des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Stadt Leverkusen und die Stadt Lohmar.

Die Fachjury des „Kommunalwettbewerbs HolzProKlima in NRW“, in der auch der Städte- und Gemeindebund vertreten war, hatte anlässlich ihrer Sitzung am 21.08.2014 drei Preisträger aus den insgesamt 22 eingereichten Wettbewerbsbeiträgen ermittelt. Die Sieger-Projekte zeigen, wie durch innovative Holzverwendung große Klimaschutzeffekte auf kommunaler Ebene erzielt werden können.

Zu Beginn des neuen Jahres hatte die Initiative HolzProKlima den Startschuss für einen ambitionierten Kommunalwettbewerb in NRW gegeben. Vom 1.2. bis 30.6.2014 konnten Gemeinden und Kreise Projekte und Konzepte zur Teilnahme einreichen, mit denen sie ihren cleveren Umgang mit dem Wald und dem wertvollen Roh-, Werk- und Baustoff Holz skizzieren. Gesucht wurden umsetzungsorientierte kommunale Ideen und Beispiele für die Holzverwendung aus allen kommunalen Bereichen, wie z. B. Konzepte zum Bauen, Modernisieren und Heizen mit Holz, aber auch Ideen und Publikationen zur Stadtmöblierung oder der Verkehrsraumgestaltung, die positive Effekte auf den Klimaschutz haben.

Der Wettbewerb zeigt anhand zahlreicher Beispiele, wie vielfältig die wertvolle Ressource Holz bereits heute für den Klimaschutz eingesetzt wird. Das Projekt „Holz: sichtbar und spürbar in Nettersheim“ der Sieger-Gemeinde zeigt, wie in sämtlichen Bereichen des öffentlichen Raumes Holz eingesetzt werden kann und möchte so zum Bauen und Gestalten mit der natürlichen und klimafreundlichen Ressource anregen. Die Gemeinden Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis haben zusammen mit der Stadt Leverkusen ein Energiekompetenzzentrum geschaffen, das als Lern- und Innovationsort über die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten der Ressource Holz aufklärt und damit den 2. Platz erreichte. Dritter Preisträger ist die Stadt Lohmar mit drei Holzbrücken, die zusammen eine CO<sub>2</sub>-Speicherleistung von ca. 195 Tonnen erzielen. Weitere Projekte wie die Energieplushäuser der Städte Bochum und Mettmann oder das Waldrandprojekt der Stadt Beverungen können auf der Homepage <http://holzproklima.de/sites/projekte.php> eingesehen werden.

Für die Fachjury war es besonders wichtig zu erkennen, dass in den Gemeinden ein Bewusstsein für das große Klimaschutzpotential, das in der vermehrten Holzverwen-

dung liegt, vorhanden ist. Betrachtet wurde auch, ob das Holz im Rahmen der Kaskadennutzung vor der energetischen Nutzung mehrfach stofflich verwendet wird.

Kommunen sind die wichtigsten Holzverwender im öffentlichen Raum. Durch eine bewusste politische Entscheidung zugunsten einer stärkeren und intelligenten Holzverwendung (erst stofflich, dann energetisch) können sie die ambitionierten Klimaschutzziele des Bundes, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 deutschlandweit um 40 Prozent zu senken, aktiv vorantreiben. Die Initiative HolzProKlima wird von verschiedenen Verbänden der Forst- und Holzwirtschaft getragen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Öffentlichkeit und die Politik über eine verantwortungsvolle Holzverwendung als Beitrag zum Klimaschutz zu informieren. Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.holzproklima.de](http://www.holzproklima.de)

Die Initiative wird vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW unterstützt. Auch der Städte- und Gemeindebund NRW und der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. engagieren sich für die Aktion und hatten Mitglieder in eine Fachjury entsandt.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### 586 Pressemitteilung: Fracking nur bei Ausschluss aller Risiken

Eine Genehmigung für Fracking - die Erkundung oder Ausbeutung unkonventioneller Erdgaslagerstätten mittels chemischer Substanzen - soll nur erteilt werden, wenn die Wasserqualität und die Umwelt nicht beeinträchtigt werden sowie eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit sichergestellt ist. Eine solche Vorab-Prüfung hat der Umweltausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW in Düsseldorf gefordert. „Daher ist die Entscheidung der NRW-Landesregierung zu begrüßen, bis auf Weiteres keine Genehmigungen für Fracking zu erteilen“, erklärte der Vorsitzende des Ausschusses Dipl.-Ing. Wolfgang Züll aus der Stadt Sankt Augustin.

Der Ausschuss begrüßte außerdem, dass die Landesregierung gegenüber den Niederlanden gefordert hat, die NRW-Städte und Gemeinden in die Planung von Fracking-Maßnahmen in den Niederlanden einzubeziehen, und dass vereinbart wurde, dass Fachleute aus beiden Ländern hierbei fortan zusammenarbeiten. Die niederländische Regierung will 2015 eine so genannte Strukturvision Schiefergas vorlegen. Darin soll offengelegt werden, in welchen niederländischen Gebieten Schiefergas mit möglichst geringer Belastung für Mensch, Natur und Umwelt gefördert werden könnte.

Da hiervon in der Grenzregion auch nordrhein-westfälische Kommunen betroffen sein können, hat der Umweltausschuss des StGB NRW zum Ausdruck gebracht, dass die Gewinnung von Erdgas in grenznahen Regionen

der Niederlanden mittels Fracking bis zur Klärung der damit verbundenen Risiken nicht zu verantworten wäre. Außerdem müssten die betroffenen NRW-Kommunen unmittelbar beteiligt werden.

Zudem sei im Bundesrecht zweifelsfrei zu regeln, dass jede Fracking-Maßnahme eine Gewässernutzung darstelle und daher die Bergbehörde vor Genehmigung einer Fracking-Maßnahme das so genannte Einvernehmen der unteren Wasserbehörden abwarten müsse. Außerdem soll für jeden Bohrstandort ein Rahmenbetriebsplanverfahren nach Bergrecht durchgeführt werden - mit obligatorischer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Kommunen.

Des Weiteren diskutierte der StGB NRW-Umweltausschuss das Verfahren zur Aufstellung eines NRW-Klimaschutzplans. Mit einem Entwurf ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Hierzu hat die NRW-Landesregierung eine so genannte Impact-Analyse durchgeführt, die mögliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen des Klimaschutzplans aufzeigen soll. Ergebnis ist, dass durch den Klimaschutzplan - neben einer Reduktion der Treibhausgas-Emissionen und der allgemeinen Umweltbelastung - überwiegend positive Effekte für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens ausgelöst werden.

Allerdings wird es durch den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu erheblichen Mehrkosten kommen. Die Impact-Analyse geht bis 2050 von zusätzlichen Kosten von 6,9 Mrd. Euro aus. „Nun ist es Aufgabe des Landes, mit der Vorlage des Klimaschutzplan-Entwurfs die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen zu klären, tragfähige Finanzierungswege aufzuzeigen und - soweit Kommunen verpflichtet werden sollen - im Sinne der Konnexität den erforderlichen Kostenausgleich zu regeln“, erklärte Züll. Angesichts der prekären Haushaltslage vieler NRW-Kommunen könne der ÖPNV nur ausgebaut werden, wenn Bund und Land die Träger des ÖPNV maßgeblich finanziell unterstützen. Denn hierbei handele es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Anfang November 2014 will das NRW-Landeskabinett den Entwurf des Klimaschutzplans beschließen. Von Mitte November bis Mitte Dezember sind Öffentlichkeitsbeteiligung und Verbändeanhörung vorgesehen. "Aus Sicht des StGB NRW reicht eine einmonatige Beteiligungsfrist allerdings nicht aus", merkte Züll an. Um eine Beratung in den kommunalen Gremien zu ermöglichen, müsse die Öffentlichkeitsbeteiligung über einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden.

Az.: ll Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 587 **Kommunalrichtlinie veröffentlicht zu Klimaschutzprojekten 2015/2016**

Am 16. September wurde die novellierte Fassung der Kommunalrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Förderanträge der Städte und Gemeinden können vom 01.01. bis 31.03.2015 gestellt werden. Die "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Natio-

nenal Klimaschutzinitiative" (Kommunalrichtlinie) des Bundesumweltministeriums hat sich als erfolgreiches Förderinstrument für den kommunalen Klimaschutz bewährt.

Zwischen 2008 und 2013 wurden insgesamt mehr als 6.000 Projekte in fast 3.000 Kommunen gefördert. Neu ist unter anderem die verlängerte Geltungsdauer von zwei Jahren, die den Städten und Gemeinden vor allem mehr Planungssicherheit ermöglicht. Die Kommunalrichtlinie eröffnet den Kommunen Zugang zu einer Vielzahl von Instrumenten für den kommunalen Klimaschutz.

- Kommunen, die beim Klimaschutz noch am Anfang stehen, können eine sogenannte Einstiegsberatung beantragen. Neuerdings gilt dieses Angebot auch für Kommunen, die bereits ein Teilkonzept zum Thema kommunaler Klimaschutz erarbeitet oder beantragt haben. Zudem sind die Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit förderfähig – so soll die Beteiligung aller relevanten Akteure von Anfang an gewährleistet werden.
- Kommunen, die bereits einen Schritt weiter sind, können sich das Erstellen von umfassenden Klimaschutzkonzepten und themenbezogenen Teilkonzepten – zum Beispiel für klimafreundliche Mobilität, Flächenmanagement oder das energetische Sanieren eigener Liegenschaften – fördern lassen. Kommunale Unternehmen haben 2015 erstmalig die Möglichkeit, Klimaschutzteilkonzepte für die Bereiche Green-IT, Erneuerbare Energien und integrierte Wärmenutzung erstellen zu lassen.
- Damit das entwickelte Konzept erfolgreich umgesetzt werden kann, bezuschusst das Bundesumweltministerium mit der Kommunalrichtlinie neu geschaffene Stellen von Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanagern für eine Dauer von drei Jahren bei Klimaschutzkonzepten, bzw. von zwei Jahren bei Klimaschutzteilkonzepten (mit der Möglichkeit einer Anschlussförderung über zwei Jahre beziehungsweise ein Jahr).

Darüber hinaus werden einzelne, ausgewählte Maßnahmen gefördert, die durch die Klimaschutzmanager beantragt werden können. Auch für die Umsetzung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten gibt es Zuschüsse. Außerdem bietet die Kommunalrichtlinie auch finanzielle Unterstützung für investive Maßnahmen, wie z. B. für den Einbau von hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik oder für den Austausch von Lüftungsanlagen. Im Bereich der nachhaltigen Mobilität werden die Verbesserung des Alltagsradverkehrs, sowie die Verknüpfung umweltfreundlicher Mobilitätsformen weiterhin im Fokus der Förderung stehen.

### *Mehr Planungssicherheit*

Die neue Richtlinie wird zwei Jahre gültig sein und den Kommunen damit mehr Planungssicherheit und Vorbereitungszeit für ihre Anträge bieten. In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.03.2015 können damit wieder Anträge auf Förderung gestellt werden. Die Förderungsschwerpunkte Klimaschutzmanagement, das Anschluss-

vorhaben zum Klimaschutzmanagement sowie die ausgewählte Maßnahme sind ganzjährig zu beantragen, ebenso wie die Energiesparmodelle in Schulen und Kitas.

Das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz bietet umfassende Beratung zur Kommunalrichtlinie. Den aktuellen Richtlinientext und weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie hier: [www.klimaschutz.de/kommunen/kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/kommunen/kommunalrichtlinie)

Das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um Fördermöglichkeiten, Potenziale und andere Aspekte des kommunalen Klimaschutzes. Im Auftrag und mit Förderung des Bundesumweltministeriums steht ein breit gefächertes Informations- und Beratungsangebot speziell für Kommunen bereit. Zum Angebot gehören: Beratung zu Fördermöglichkeiten, der Wettbewerb "Kommunaler Klimaschutz", Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Kooperationspartner sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag.

Kontakt: Eva Karcher, Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz, Zimmerstr. 13-15, Telefon: 030/39001-235, Fax: 030/39001-241, E-Mail: [karcher@difu.de](mailto:karcher@difu.de) / [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de), Internet: [www.difu.de](http://www.difu.de) / [www.klimaschutz.de/kommunen](http://www.klimaschutz.de/kommunen).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **588 OVG NRW zum Kostenbescheid bei Entfernung von Alttextilien-Containern**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 16.06.2014 (Az. 11 A 2816/12 - abrufbar im Internet unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) entschieden, dass ein Kostenbescheid einer Gemeinde über die Sicherstellung eines unter Verstoß gegen das Straßenrecht aufgestellten Altkleidercontainers gegenüber dem gewerblichen Sammler rechtmäßig ist, wenn dieser Container ohne Hinweis auf dessen Eigentümer oder Aufsteller und ohne die dafür erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis so aufgestellt wird, dass eine Befüllung des Containers nur von der öffentlichen Straße aus möglich ist.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **589 Oberverwaltungsgericht NRW zum Erbbauberechtigten**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 23.07.2014 (Az.: 9 A 169/12 - abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) entschieden, dass in einer Abwassergebührensatzung geregelt werden kann, dass der Erbbauberechtigte und der Grundstückseigentümer bezogen auf die Gebührenschaft Gesamt-schuldner sind. Zwar kann der Eigentümer - so das OVG NRW - dass konkrete Ausmaß der Inanspruchnahme für die Dauer des Erbbaurechts nicht beeinflussen. Da aber das Erbbaurecht gerade die Errichtung eines Bauwerks auf

einem fremden Grundstück zum Gegenstand hat und das Vorhandensein einer Abwasserentsorgungsmöglichkeit eine Erschließungsvoraussetzung ist, ist dem Eigentümer die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung hinreichend zuzurechnen, sodass auch der Grundstückseigentümer die Abwasserentsorgungsleistung bezogen auf das in seinem Eigentum stehende Grundstück selbst willentlich in Anspruch nimmt, sei es auch nur als sog. mittelbarer Verursacher.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **590 EuGH zur Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 11.09.2014 die Vertragsverletzungsklage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Sachen „Kostendeckung von Wasserdienstleistungen nach der Wasserrahmenrichtlinie“ als unbegründet abgewiesen (C-525/12).

Die EU-Kommission hatte bemängelt, dass bestimmte Dienstleistungen wie zum Beispiel der Hochwasserschutz, die Schifffahrt und die Wasserentnahme zu industriellen Bewässerungszwecken in Deutschland nicht unter den Begriff Wasserdienstleistungen fallen, was gegen Art. 2 Nr. 38 und Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verstoße. Dieser Rechtsauffassung ist der EuGH mit seinem Urteil vom 11.09.2014 nicht gefolgt. Das Gericht legt Art. 2 Nr. 38 a) dergestalt aus, dass vor dem Hintergrund der Ziele der WRRL nicht alle dort genannten Tätigkeiten dem Grundsatz der Kostendeckung zu unterwerfen sind.

Mit der vorstehenden Entscheidung hat der EuGH klargestellt, dass die Mitgliedsstaaten im Bereich der Organisation von Wasserdienstleistungen einen relativ großen Handlungsspielraum besitzen. Der EuGH führt in seinem Urteil insoweit aus: „Zwar können, wie die Kommission zurecht vorträgt, die verschiedenen in Art. 2 Nr. 38 der Richtlinie 2000/60 aufgezählten Tätigkeiten, wie die Entnahme oder die Aufstauung, Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers haben und aus diesem Grund die Verwirklichung der mit der Richtlinie verfolgten Ziele gefährden, doch kann daraus nicht der Schluss gezogen, dass das Fehlen einer Bepreisung solcher Tätigkeiten in jedem Fall der Verwirklichung dieser Ziele zwangsläufig abträglich ist.“

Mithin sind die Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befugt, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke der WRRL und die Zielverwirklichung nicht infrage gestellt werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **591 7. Deutscher Nachhaltigkeitstag in Düsseldorf**

Am 27. und 28. November 2014 findet der 7. Deutsche Nachhaltigkeitstag, bei dem der DStGB Partner ist, in Düsseldorf statt. Der Kongress richtet sich an Vertreter aus Kommunen, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft, aber auch an die Nichtregierungsorganisationen und Medien.

Im Mittelpunkt des Kongresses stehen relevante Fragen nachhaltiger Entwicklung in den Feldern Transformation zu einer Green Economy, Leadership in Sustainability, Ressourcenschonung und Energieeffizienz. 60 Referenten und Talkgäste legen ihre Positionen zu unterschiedlichen Aspekten der Nachhaltigkeit dar und diskutieren mit den Kongressteilnehmern. Unter den Rednern sind neben Kanzleramtsministern Peter Altmaier auch Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks sowie Bundespräsident a. D. Prof. Horst Köhler. Am Abend des 28. November wird der Deutsche Nachhaltigkeitspreis 2014, bei dem sich auch Kommunen bewerben können, im Rahmen einer Festveranstaltung verliehen. Kongressprogramm und Kartenformular finden sich im Internet unter: [www.nachhaltigkeitspreis.de](http://www.nachhaltigkeitspreis.de).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **592 Treibhausgas-Emissionen weltweit auf Rekord-Niveau**

Die Konzentration der Treibhausgase in der Erdatmosphäre hat nach aktuellen UN-Angaben im Jahre 2013 einen neuen Höchststand erreicht. Hauptgrund ist der anhaltend starke Ausstoß von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), teilte die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) am 9. September 2014 unter Berufung auf neue Messergebnisse mit. Die CO<sub>2</sub>-Konzentration ist danach von 2012 bis 2013 stärker als in jedem anderen Jahr seit 1984 gestiegen. Inzwischen liegt sie in der Atmosphäre um 142 Prozent über jener Konzentration in der vorindustriellen Ära Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland bis 2020 im Vergleich zum Jahr 1990 um 40 Prozent zu senken. Derzeit liegen die Prognosen jedoch lediglich bei 33 Prozent Treibhausgasminderung bis 2020, sodass aktuell das selbstgesteckte Ziel der Bundesregierung für Deutschland nicht erreicht werden wird. Daher hat das BMUB unter anderem das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 entwickelt, um das 40-Prozent-Ziel noch erreichen zu können. Inhaltlich hat das Aktionsprogramm insbesondere zum Ziel, durch Maßnahmen, wie einer zielgerichteten Förderung der energetischen Gebäudesanierung sowie dem weiter verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien die Energieeffizienz zu steigern. Neben der Wirtschaft sind auch die kommunalen Spitzenverbände aktiv an dem Aktionsprogramm beteiligt.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **593 BMBF-Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“**

Die Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist Teil des Rahmenprogramms „Forschung für nachhaltige Entwicklungen“ (FONA). Sie leistet einen Beitrag zur Nachhaltigkeits- und Demografiestrategie der Bundesregierung. Gefördert werden Verbundprojekte von Kommunen und kommunalen Einrichtungen in Kooperation mit der Wissenschaft und/oder Unternehmen und/oder zivilgesellschaftlichen

Organisationen. Die Förderung eines Einzelprojekts einer Kommune oder eines Verbundprojekts mehrerer Kommunen ist ebenso möglich, wenn Wissenschaft, Wirtschaft und/oder zivilgesellschaftliche Organisationen über Auftragsvergaben in die Vorhaben eingebunden werden. Mit der Fördermaßnahme verfolgt das BMBF folgende Ziele:

- Stärkung von Regionen im demografischen Wandel durch neue Ideen und Konzepte
- Unterstützung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Entwicklung der Land- und Flächenressourcen
- Stärkung der Kommunen als Initiatoren, Partner und Adressaten von Forschung, Entwicklung und Innovation in Deutschland

Die Förderung zielt im Kontext der räumlichen Auswirkungen des demografischen Wandels und eines nachhaltigen Umgangs mit den Land- und Flächenressourcen auf zwei Schwerpunktbereiche:

- Verschiedene Instrumente können entwickelt, erprobt oder angepasst werden.
- Es können neue Konzepte für Kommunikation, Motivation, Beteiligung und Flexibilisierung entwickelt werden.

An zwei Stichtagen können jeweils zehnteilige Projektskizzen eingereicht werden: 17. Februar 2015 und 16. Februar 2016. Pro Stichtag steht ein Fördervolumen von bis zu 10 Mio. Euro zur Verfügung. Pro Verbundvorhaben können maximal eine Million Euro an Förderung beantragt werden.

Für die Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“ wird vom Projektträger Jülich im November oder Dezember 2014 eine Informationsveranstaltung angeboten. Der Termin und der Veranstaltungsort werden unter [www.ptj.de/kommunen-innovativ](http://www.ptj.de/kommunen-innovativ) bekannt gegeben. Für Förderinteressenten und Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Dr. Reiner Enders, Telefon 030 / 20199-424, E-Mail: [r.enders@fz-juelich.de](mailto:r.enders@fz-juelich.de)
- Maïke Hauschild, Telefon 030 / 20199-454, E-Mail: [m.hauschild@fz-juelich.de](mailto:m.hauschild@fz-juelich.de)

Die Bekanntmachung des BMBF von Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“ ist online abrufbar unter: [www.bmbf.de/foerderungen/24613.php](http://www.bmbf.de/foerderungen/24613.php).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **594 Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur Nutzung einer Trinkwasserquelle**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat in einem Konkurrentenstreit um die Nutzung der Wasenquellen zwischen der Gemeinde und einem Zweckverband bestätigt, dass zu Recht dem Zweckverband weiterhin die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.

Die Nutzung der Wasenquellen zur eigenen Trinkwasserversorgung der Gemeinde hat das Gericht trotz des Umstandes abgelehnt, dass die Quellen zu dem gemeindeeigenen Grund gehörten. Entscheidend sei, dass das Vorhaben des Zweckverbandes einen größeren Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit als das der Gemeinde erwarten lasse.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit Beschluss vom 3. Juli 2014, Az.: 3 S 1917/13, entschieden, dass die zur Nutzung der Wasenquellen zur Trinkwasserversorgung zu Recht dem Zweckverband Hohlebach-Kandertal und nicht der Gemeinde Steinen erteilt worden ist. Der VGH hat den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das vorangegangene klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg (VG) abgelehnt.

Klägerin ist die Gemeinde Steinen im Südbadischen. Auf der zur Gemeinde gehörenden Gemarkung Endenburg befinden sich die Wasenquellen, die zunächst von der Stadt Kandern und schließlich aufgrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Trinkwasserversorgung von ca. 47.000 Einwohnern vom Zweckverband Hohlebach-Kandertal genutzt werden. Auf Antrag des Zweckverbandes verlängerte das Landratsamt Lörrach die seit 1980 bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung der Wasenquellen bis zum 31.3.2036. Die Gemeinde Steinen beantragte im selben Jahr, ihr die Nutzung der Wasenquellen zur eigenen Trinkwasserversorgung zu erlauben.

Das Landratsamt lehnte den Antrag der Gemeinde im März 2011 ab und gab dem Verlängerungsantrag des Zweckverbandes statt. Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Nach Zurückweisung des Widerspruchs durch das Regierungspräsidium Freiburg klagte die Gemeinde auf Aufhebung der dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie auf Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Wasenquellen an die Klägerin. Das VG Freiburg wies die Klage ab und entschied, dass bei konkurrierenden Nutzungsanträgen das Vorhaben vorrangig sei, das den größten Nutzen für das Allgemeinwohl erwarten lasse.

Nach Abwägung aller Umstände sei der wasserwirtschaftliche Nutzen für das Allgemeinwohl bei beiden Antragstellern etwa gleich. Bei dieser Sachlage habe der Zweckverband als vorhandenes Unternehmen Vorrang. Mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung machte die Gemeinde ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Quellen lägen auf einem gemeindeeigenen Grundstück ihrer Gemarkung. Sie benötige das Quellwasser, um die Versorgung der Ortsteile sicherzustellen, die bislang nicht an den gemeindeeigenen Tiefbrunnen Steinen angeschlossen seien.

Der VGH Baden-Württemberg lehnte den Antrag der Gemeinde auf Zulassung der Berufung ab. Es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Die Verlängerung der Erlaubnis für den Zweckverband sei schon deshalb rechtmäßig, weil er 13,7 Millionen Euro investiert habe, um die Nitratwerte des Trinkwassers zu reduzieren. Der damit einhergehende Nutzen sei - anders

als das VG meine - ein gewichtiger wasserwirtschaftlicher Belang für das Allgemeinwohl. Sein Vorhaben lasse damit einen größeren Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten als das der Gemeinde.

Unabhängig davon greife auch die Kritik der Gemeinde nicht durch. Ihr Vorhaben sei nicht deshalb vorrangig, weil die Wasenquellen auf gemeindeeigenem Grundstück lägen. Denn dies bedeute nicht, dass sie auch Eigentümerin des Quellwassers sei. Die räumliche Nähe zu den Quellen privilegieren sie nicht. Zwar sehe das Wassergesetz vorrangig eine ortsnahe Wasserversorgung vor. „Ortsnah“ bedeute aber nicht - wie die Klägerin meine - „örtlich“. Die Nutzung der Wasenquellen durch den Zweckverband sei ebenfalls ortsnah. Das VG habe zu seinen Gunsten auch berücksichtigen dürfen, dass der Zweckverband aufgrund seines vorhandenen Leitungsnetzes das Quellwasser sofort und damit effizienter nutzen könne als die Gemeinde Steinen, die entsprechende Anschlüsse und Leitungen erst schaffen müsste.

Ferner habe die Reduzierung des Nitratwerts eine hohe Bedeutung für das Allgemeinwohl. Schließlich könnte die von der Gemeinde angestrebte 100%ige Versorgung der Ortsteile Endenburg, Kirchhausen und Lehnacker nicht allein durch eine Wasserentnahme aus den Wasenquellen gewährleistet werden. Vielmehr müssten diese Ortsteile in jedem Fall an den Wasserverbund Steinen angeschlossen werden. Der Tiefbrunnen Steinen sichere mit seinem qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasser aber bereits die 100%ige Versorgungssicherheit.

Für den VGH hatte die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung. Über konkurrierende wasserrechtliche Nutzungsanträge könne nur nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Folglich sei dies nicht allgemein klärungsfähig. Der Beschluss des VGH ist unanfechtbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

## 595 Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub und Stickoxide 2013

In deutschen Kommunen wurden nach dem Jahresbericht des Umweltbundesamtes (UBA) vom 19. August 2014 auch im Jahr 2013 an etwa 56 Prozent der verkehrsnahen Messstationen die EU-Grenzwerte zur Luftverschmutzung überschritten. Feinstaub und Stickoxide tragen zur Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung, Smogbildung sowie Versauerung der Böden bei. Umweltverbände haben aus diesem Anlass in einer Pressekonferenz die Weiterentwicklung der derzeitigen Umweltplaketten zu einer „Blauen Plakette für saubere Luft“ gefordert.

Aus dem Jahresbericht schließt das UBA, dass schärfere Emissionsgrenzwerte für verschiedene Emittenten wie Autos, Industrieanlagen und Schiffe sowie Filteranlagen für Baumaschinen notwendig sind. Letztere verursachen ein Fünftel der Feinstaubbelastung im Straßenverkehr. Als weiterer Emittent wird die Landwirtschaft hinsichtlich der Verringerung von Ammoniakemissionen in die Pflicht genommen. Im Winter tragen zudem Holzöfen/Kamine in

Privathaushalten in einigen Regionen mehr zur Luftverschmutzung bei als der Straßenverkehr.

Nach Auffassung des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND), des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) und der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) sind wirkungsvolle Maßnahmen zur Bekämpfung der anhaltenden hohen Belastungen mit Stickstoffdioxiden im urbanen Raum erforderlich. Dabei werden Fahrzeuge ohne eine geeignete Abgasreinigung als Hauptquelle der Luftverschmutzung angesehen. Die Umweltverbände plädieren für einen Abschluss eines rechtlichen Verfahrens für eine Blaue Plakette im Jahr 2015. Diese Plakette sollen sodann alle Fahrzeuge erhalten, die die Abgasnorm Euro-6 erfüllen. Derzeit seien dies mehr als 60 Prozent der Bestands-Pkw. Mit der Blauen Plakette könne man auch zur Förderung der Elektromobilität beitragen, da Elektroautos diese erhalten würden.

#### *Kommunale Einschätzung*

Aus kommunaler Sicht stoßen stadt- und verkehrsplanerische sowie ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftreinhaltung an ihre Grenzen. Zur Verringerung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung in Städten und Gemeinden ist insbesondere eine Bekämpfung des Eintrags von Schadstoffen an der Quelle erforderlich. Die Luftverschmutzung muss bei den häufigsten Verursachern und Produzenten, wie Industrieanlagen oder Verkehrsknotenpunkten, bekämpft werden. Hauptfaktor der Verunreinigungen ist meist eben nicht der örtliche Verkehr.

Die von den Umweltverbänden favorisierte Einführung einer Blauen Umweltplakette würde Bürokratie und Kosten, die den Kommunen bereits jetzt durch die Umweltzonen entstehen, verstärken. Vielmehr sollte die Abgasnorm Euro-6 auch im Sinne einer Nachrüstpflicht für den Bestand schnellstmöglich eingeführt und die Motortechnik bei Dieselfahrzeugen (insbesondere Lkw) verbessert werden. Insgesamt sind zusätzliche Förderprogramme von EU, Bund und Ländern zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der Finanzgrundlagen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich.

Ergänzend dazu ist eine Blaue Plakette Gegenstand des Gesetzentwurfes zur Förderung der Elektromobilität. Mit ihr sollen im Ausland zugelassene E-Kfz gekennzeichnet werden. Der DSTGB ist der Auffassung, dass eine zusätzliche „Blaue Umweltplakette“ zur Kennzeichnung einer Emissionsklasse nicht geeignet ist, sondern dass eine Blaue Plakette stattdessen als Beitrag zur Verbesserung der Transparenz und zur Verminderung des Bürokratieaufwandes einheitlich für Kennzeichnung in- und ausländischer E-Kfz verwendet werden sollte.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2014

#### **596 BMUB-Förderprogramm für innovative Klimaschutzprojekte**

Bis zum 30. September 2014 können Städte und Gemeinden ihre Projektskizzen für Vorhaben zur Beratung, Information, Vernetzung, Qualifizierung und dem Erfahrungsaustausch beim Klimaschutz im Handlungsfeld Kommunen beim Projektträger Jülich einreichen. Diesen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Wenn die Projektskizze als erfolgreich bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Stellung eines formalen Förderantrags.

Die ausgewählten Projekte könnten sodann wahrscheinlich Ende 2015 starten. Die Information zur Förderung von Klimaschutzprojekten für die Bereiche Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) ist online abrufbar unter [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de) (Rubriken: Service / Veröffentlichungen / Downloads / Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative / Förderinformationen für Klimaschutz-Einzelprojekte).

Az.: II Mitt. StGB NRW Oktober 2014

#### **597 Seminar zur oberflächennahen Geothermie**

Das Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) bietet am 01.10.2014 ein Fachseminar zur „Oberflächennahen Geothermie“ an. Mit dem unentgeltlichen Seminar sollen die Potenziale und Risiken der Geothermie aufgezeigt und mit Hilfe praktischer Beispiele aus Kommunen die vielfältige Einsatzfähigkeit der Erdwärme verdeutlicht werden. Dabei nimmt das Seminar die Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungsvoraussetzungen der Geothermie im bebauten Raum unter rechtlichen, planerischen und finanziellen Aspekten in den Blick.

Zielgruppe der Fachveranstaltung sind Ratsmitglieder, Führungs- und Fachpersonal aus den kommunalen Umwelt-, Energie- und Wirtschaftsressorts, kommunale Energiebeauftragte und Klimaschutzmanager. Weitere Informationen zum Programm, zum Tagungsort und zur Anmeldung können im Internet abgerufen werden unter [www.klimaschutz.de/kommunen/fs-geothermie](http://www.klimaschutz.de/kommunen/fs-geothermie).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2014

#### **598 Fachworkshop „Global nachhaltige Kommunen in NRW“**

Die „Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V.“ (LAG21 NRW) veranstaltet in Kooperation mit der „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt/Engagement Global“ am 16.09.2014 in Dortmund den Fachworkshop „Global nachhaltige Kommunen in NRW“. Ziel der Veranstaltung ist es, die Städte, Gemeinden und Kreise in NRW fachgerecht über die Entwicklungsprozesse der neuen „Post-2015-Agenda“ zu informieren und gemeinsam Ideen zur Umsetzung dieser neuen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele zu diskutieren, die im kommenden Jahr die „Millennium-Entwicklungsziele“ ablösen werden.

Trotz vielfacher Erfolge, die durch die Umsetzung der Millennium-Development-Goals (MDGs) in den letzten 15 Jahren erreicht werden konnten, bleiben große Herausforderungen in zahlreichen Themenfeldern der Entwick-

lungs- und Nachhaltigkeitspolitik bestehen. Auf allen Ebenen wird derzeit an der Definition neuer globaler Ziele erarbeitet, die über die auf Armutsreduzierung fokussierten MDGs hinausgehen. Diese neue „Post-2015-Agenda“ soll in ihrer Mehrdimensionalität (ökonomisch, ökologisch, sozial) alle großen Themen der Gegenwart berücksichtigen und eine enge Verknüpfung von Entwicklung und Nachhaltigkeit leisten. Mit der Veranstaltung sollen Kommunen dabei unterstützt werden, einen anerkannten Beitrag zur Umsetzung dieser „Post-2015-Agenda“ zu leisten.

Weitere Informationen zum Tagungsprogramm, zum Tagungsort und zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage der LAG 21 NRW unter folgendem Link: <http://www.lag21.de/aktuelles/newsletter/neues-von-der-lag-21-nrw/einladung-zum-ersten-fachworkshop-global-nachhaltige-kommunen-in-nrw.html>.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **599 Erneute Änderung der Verpackungsverordnung**

Die Verpackungsverordnung, auf deren Grundlage das privatwirtschaftliche Duale System zur Erfassung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen (gelbe Tonne/gelber Sack) betrieben wird, ist erneut geändert worden. Mit der 6. Änderung der Verpackungsverordnung (BGBl. I 2014, S. 1058 ff.) ist die EU-Richtlinie 2013/2/EU (Amtsblatt, L 37 vom 08.02.2013, S. 10) mit der ergänzenden Beispielliste zu Anhang 1 der EU-Richtlinie 94/62 EG in deutsches Recht umgesetzt worden. Diese Änderung ist am 24.07.2014 in Kraft getreten.

Weiterhin ist die 7. Änderung der Verpackungsverordnung (BGBl. I 2014, S. 1061 f.) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Zum 01.10.2014 fällt die so genannte Eigenrücknahme der Hersteller/Vertreiber und Rückerstattung der geleisteten Entgelte von den Systembetreibern in § 6 Abs. 1 Satz 5 bis 7 Verpackungsverordnung ersatzlos weg. Ab dem 01.01.2015 wird eine neue Branchenlösung vorgesehen.

Unternehmen können ein eigenes, von den Dualen Systemen unabhängiges Rücknahmesystem für Einweg-Verkaufsverpackungen bei bestimmten den Haushalten gleichgestellten Anfallstellen (z. B. Kantinen, Hotels, Handwerksbetrieben) betreiben. Die Anfallstellen müssen ihre Teilnahme aber schriftlich bestätigen. Gefordert ist eine genaue Dokumentation der gelieferten und zurückgenommenen Verpackungsmengen, um Missbrauch und Umgehungen einzudämmen. Ein Nachweis mittels allgemeiner Marktgutachten reicht nicht mehr aus.

Az.: Il 31-16-4 qu-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

### **600 Infoveranstaltungen zu Förderung kommunaler Klimaschutz**

Das Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“ (SK:KK) hat darauf hingewiesen, dass Städte und Gemeinden auch im kommenden Jahr Fördermittel

für den kommunalen Klimaschutz beantragen können. Die Abwicklung erfolgt über die Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums.

Auch 2015 haben Städte und Gemeinden (ab dem 01. Januar 2015) wieder die Möglichkeit, Zuschüsse für Aktivitäten im Klimaschutz über die Kommunalrichtlinie des BMUB zu beantragen. Weitere Fördermöglichkeiten bieten die Bundesländer für Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien an.

Wie bereits im Vorjahr informiert das Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“ daher in Kooperation mit den Ländern auch in diesem Jahr, welche Fördermittel 2015 für Kommunen für den Klimaschutz zur Verfügung stehen. Zu den halbtägigen Informationsveranstaltungen sind alle eingeladen, die sich für die Fördermöglichkeiten für Kommunen im Klimaschutz interessieren.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos. Die Termine sind im Überblick unter folgender Internetadresse abrufbar: [www.klimaschutz.de/kommunen/infotour](http://www.klimaschutz.de/kommunen/infotour). Weitergehende Informationen zur Kommunalrichtlinie können darüber hinaus unter folgendem Link abgerufen werden: [www.klimaschutz.de/kommunen/foerderung/kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/kommunen/foerderung/kommunalrichtlinie)

#### *Klimaschutz in kleinen Kommunen*

Das Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“ (SK:KK) führt im Herbst 2014 zudem zwei Fachseminare zum Thema „Klimaschutz in kleinen Städten und Gemeinden“ durch. Die Bedingungen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterscheiden sich im ländlichen Raum deutlich von denen in Ballungsräumen und Großstädten. In der Veranstaltung „Klimaschutz in kleinen Städten und Gemeinden“ werden die Handlungsmöglichkeiten dieser Zielgruppe aufgezeigt und Beispiele aus der kommunalen Praxis vorgestellt. Welche Erfolgsfaktoren gibt es für den Klimaschutz in kleinen Kommunen? Wo sind die Hemmnisse? Was für Möglichkeiten gibt es, als Gemeinde aktiv zu werden?

Im Rahmen der Veranstaltungen werden verschiedene Handlungsfelder des kommunalen Klimaschutzes angesprochen: Energieerzeugung, Mobilität, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Bürgerbeteiligung sind dabei nur einige der Themen, die aufgegriffen werden. Weitere Informationen und Hinweise zur Onlineanmeldung finden Sie im Internet unter:

[www.klimaschutz.de/kommunen/fs-rostock](http://www.klimaschutz.de/kommunen/fs-rostock) oder unter <http://kommunen.klimaschutz.de/fachseminar-goettingen>

Der Termin der Veranstaltung in Rostock ist der 10. November 2014; der Termin der Veranstaltung in Göttingen ist der 25. November 2014.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2014

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000  
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer PDF-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August.  
Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.